



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 23. April 2015 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 12.02.2015 liegt während
der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ – Gemeinderatsfraktion

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte Rudolf Auer
Norbert Wildling
Josef Schuller
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Franz Haider
Andreas Hofer
Friederike Hofer
Eduard Lechner
GRE Marita Wildling
Gerhard Matzenberger
Robert Ramsner

Entschuldigt: Johann Berger
Ulrike Katzensteiner
Reinhard Pils

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger

Gemeinderäte Gerhard Stockinger
Monika Schoiswohl
Johann Dietachmayr
Sabine Rußegger
Mag. Peter Ramsmaier
Bernhard Kühholzer
GRE Christine Krenn

Entschuldigt: Johannes Weißensteiner

WBL – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Erich Stoll
DI Hermann Großberger
DI Leonhard Penz
Mag.^a Eva Aigner
GRE Ingo Kainz

Entschuldigt: DI (FH) Reinhard Hoffmann
Johannes Rumetshofer

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
 Karl Haidinger

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.02.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Herrn Franz Käfer, Obmann der Wassergenossenschaft Winkl.

Tagesordnung

1. Kindergarten u. Krabbelstube Weyer, Wandunter- u. Matratzenschränke, Schreibtische m. Ladencontainern; Finanzierungsplan
2. Rot Kreuz Ortsstelle Weyer, Zu- u. Umbau, Kostenerhöhung; Finanzierungsplan
3. Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung; Übertragungsverordnung
4. LKW Kran f. d. Bauhof Weyer, Auftragsvergabe; Korrekturbeschluss
5. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.1; Einleitung des Verfahrens (Leichtfried)
6. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.1; Einleitung des Verfahrens (Leichtfried)
7. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2; Einleitung des Verfahrens (Eschauer)
8. Kleinreifling, Grdst.-Nr. 19/11 (Teil), Grundstücksverkauf an Schörkhuber Martin u. Karin
9. Kleinreifling, Grdst.-Nr. 19/13, Grundstücksverkauf an Kaltenrinner Martin / Forstenlechner Sandra, Kaufvertrag
10. Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 683/13, Grundstücksverkauf an Mayrhofer Roland / Eberhart Irene, Kaufvertrag
11. Teichhammer, Grdst.-Nr. .38/1, .38/2, 83/1, 84/1, 85/1, 85/2 und 87, Grundstücksankauf von Buschmann Dietrich u. Mag. Christiane, Kaufvertrag
12. Wassergenossenschaft Winkl, Trinkwasserversorgung, Vereinbarung
13. Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau/Loibnerberg, Vergabe Darlehen
14. Voranschlag 2015, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
15. Freiwillige Feuerwehr Kleinreifling, Löschfahrzeug, Grundsatzbeschluss
16. Bericht des Prüfungsausschusses
17. Bericht der Ortsteilsprecher
18. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass ein zeitgerecht eingebrachter Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idgF vorliegt und verliert den Antrag:

Ich ersuche folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 23. April 2015 zu setzen:

Bürgermeister Gerhard Klaffner

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2015

DA 1) ÖBB-Bahnstrecke Amstetten-Selzthal, Bahn-KM 68,151 bis 68,273, Böschungssicherung durch die ÖBB, Servitutsvertrag

Die ÖBB Infrastruktur AG ist an der ÖBB-Strecke Amstetten – Selzthal aufgrund einer im Mai 2014 durch Starkniederschlagsereignisse verursachten Hangrutschung bei Bahn-km 68,218 rechts der Bahn mit einer Böschungssicherung befasst.

Diese Böschungssicherung dient dem Schutz der Bahntrasse **sowie einer oberhalb der Böschung verlaufenden Gemeindestraße.**

Die Sicherung erfolgt zwischen Bahn-km 68,151 bis 68,273 durch ein Hochleistungsgitter mit Erosionsschutznetz, welches mittels fünf Meter langer Anker in der Böschung vernagelt wird. Die ÖBB beabsichtigt die Bauarbeiten in der KW 18/2015 zu beginnen.

Durch die Vernagelung der Anker ist auch das öffentliche Gut 1248/3 KG Kleinreifling, mit einer im Grundeinlöseplan dargestellten Fläche von 621 m², betroffen.

Der Abschluss eines Servitutsvertrages ist daher notwendig. Zweck dieser Vereinbarung ist, an der vertragsgegenständlichen Grundfläche eine Dienstbarkeit zu begründen, da dies für das Projekt erforderlich ist. Folgendes Dienstbarkeitsrecht wird darin definiert:

Anker unterirdisch mit dauernder Beanspruchung:

Duldung der Errichtung und des dauernden Bestandes von Bodenankern sowie Unterlassung jeglicher Maßnahmen, die den dauernden Bestand, den Halt und die Festigkeit der Bodenanker gefährden könnten.

Die Anker werden so geschlagen, dass der Gemeindestraßenbaukörper nicht beeinträchtigt wird. Sollte dies doch der Fall sein, sind sämtliche Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der ÖBB zu machen. Der Gemeinde erwachsen bei diesem Projekt keine Beteiligungskosten.

Der von der ÖBB Infrastruktur AG erstellte Servitutsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 1) ÖBB-Bahnstrecke Amstetten-Selzthal, Bahn-KM 68,151 bis 68,273, Böschungssicherung durch die ÖBB, Servitutsvertrag, auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 23. April 2015 zu setzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 1 Kindergarten u. Krabbelstube Weyer, Wandunter- u. Matratzenschränke, Schreibtische m. Ladencontainern; Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 06.02.2015 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, **dass aufgrund der Überprüfung der Vorhaben „Ankauf von Wandunter- u. Matratzenschränke, Schreibtische m. Ladencontainern“ im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft folgende neue Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist.**

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt in Euro
Bundesmittel		7.099	7.099
LZ, Kindergarten	0		0
BZ-Mittel	0		0
Summe in Euro	0	7.099	7.099

Da für die gegenständlichen Ankäufe Bundesmittel gewährt werden, werden die für den Ankauf von Wandunterschränken ursprünglich in Aussicht gestellten Fördermittel (LZ und BZ) um diesen Betrag gegen gerechnet und daher eingespart. Der in Aussicht gestellte BZ-Betrag wird gestrichen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über den Ankauf von Wandunter- u. Matratzenschränken und Schreibtischen m. Ladencontainern für den Kindergarten und die Krabbelstube Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Rot Kreuz Ortsstelle Weyer, Zu- u. Umbau, Kostenerhöhung; Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 06.02.2015 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass aufgrund der Überprüfung des Antrages „Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Weyer“ folgende endgültige Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2014	2015	2016	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag (Weyer)	35.000			35.000
LZ, Rot-Kreuz-Stelle (Weyer)	144.992			144.992
BZ-Mittel (Gaflenz)	16.614	8.307	888	25.809
BZ-Mittel (Großraming)	24.080	12.040	1.288	37.408
BZ-Mittel (Maria Neustift)	14.654	7.327	784	22.765
BZ-Mittel (Weyer)	37.986	18.993	2.031	59.010
Summe in Euro	273.326	46.667	4.991	324.984

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für 2016 noch in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Standortgemeinde Weyer
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über den Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung; Übertragungsverordnung

Erläuterung:

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 23.04.2015 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 30.06.2014 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 25.09.2014, TOP 18, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
 - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
 - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
 - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
 - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

§ 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass die Übertragungsverordnung in der OÖ Gemeindeordnung klar definiert ist und beanstandet, dass immer Ausnahmen von der Regel gemacht werden. Seine Fraktion wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

Der Vorsitzende weist die Vorwürfe entschieden zurück und sagt, dass es in diesem Fall notwendig und sinnvoll ist eine Übertragungsverordnung zu erlassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Ennsbrücke Kastenreith, Sanierung“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)
GR Karl Haidinger (FPÖ)

TOP. 4 LKW Kran f. d. Bauhof Weyer, Auftragsvergabe; Korrekturbeschluss

Erläuterung:

Wegen der großen Entfernungen auf dem 188 km langen öffentl. Kleinstraßennetz der Gemeinde ist der LKW ein wichtiges Transportfahrzeug. Ohne Kran kann der LKW aber nur sehr eingeschränkt als solches genutzt werden. Es ist jedes Mal mit unnötigen Kosten verbunden, wenn die Gemeinde Lastentransporte zukaufen muss, aufwendiger und schwerer manueller Arbeitseinsatz des Bauhofpersonals notwendig wird bzw. der vorhandene LKW nicht optimal eingesetzt werden kann.

Besonders drastisch ist das beim Abtransport der Sträucher und Äste im Zuge des Freischneidens des Lichtraumes und in den Parkanlagen. Händisches Aufladen ist zum einen unnötig zeitaufwändig und zum anderen kann das Astwerk auf der Ladefläche nicht niedergepresst werden. Das verursacht die dreifache Anzahl an Fahrten und die dreifach erhöhte Menge bei der Verrechnung in der Kompostieranlage. Kleinerer Asphalтиerungsarbeiten können in Zukunft ebenfalls selbst durchgeführt werden, weil das Mischgut selbst abgeholt und verarbeitet werden kann. Bei dieser immer wiederkehrenden Arbeit können mit einem LKW-Kran Arbeitskraftressourcen, drei Viertel der Zeit, zwei Drittel der Transportkosten und ebenfalls zwei Drittel der Kompostierkosten eingespart und anderweitig eingesetzt werden.

Bereits seit 2009 ist die Marktgemeinde Weyer bemüht für den im Jahr 2007 angekauften LKW einen Kran zu bekommen. Bei der Besprechung bei Hr. LH-Stv. Entholzer am 11.04.2014 wurde die Notwendigkeit erkannt und die Finanzierung durch BZ-Mittel für die Jahre 2015-2016 genehmigt.

Die Firmen Kogler, Berger und Kuhn wurden zur Angebotslegung eingeladen. Angefragt wurden bei den Firmen der Kran, das Zubehör (Holz- u. Schüttgutgreifer, Palettengabel) und die Montage.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2015, TOP 7a, wurde bereits die Auftragsvergabe des LKW-Krans an die Fa. Kogler zu einem Bruttopreis in Höhe von € 48.844,80 beschlossen.

Aufgrund eines Rechenfehlers bei der Angebotskontrolle muss dieser Beschluss aufgehoben und neuerlich gefasst werden. Anzumerken ist, dass sich wegen dem Rechenfehler aber nicht die Reihung der Bieter verändert.

Die ungeprüften Angebotssummen stellen sich nun richtigerweise wie folgt dar:

Fa. Kogler, Maria Saal:	€ 58.220,00 brutto
Fa. Berger, Schwanenstadt:	€ 59.160,00 brutto
Fa. Kuhn, Vöcklabruck:	€ 59.655,60 brutto

Nach der genauen Angebotsprüfung und nach der Durchführung von Aufklärungsgesprächen ergibt sich folgender endgültiger Preisspiegel:

Fa. Kogler, Maria Saal:	€ 58.220,00 brutto
Fa. Berger, Schwanenstadt:	€ 60.384,00 brutto (Differenz zum Bestbieter; + € 2.164,00)
Fa. Kuhn, Vöcklabruck:	€ 61.695,60 brutto (Differenz zum Bestbieter; + € 3.475,60)

Bei der Angebotsprüfung bzw. im Zuge der Aufklärungsgespräche wurde festgestellt, dass die Fa. Berger keinen Holzgreifer angeboten hat. Der Preis wurde nachträglich vorgelegt. Ebenfalls wurde festgestellt, dass sich bei der Fa. Kuhn höhere Montagekosten ergeben. Beim Angebot der Fa. Kogler handelt es sich um ein Fixpreisangebot inkl. aller benötigten Leistungen.

Nach Berücksichtigung der Möglichkeit des anteiligen Ust.-Abzuges im Bauhofbereich ergibt sich ein Auftragspreis von ca. € 54.338,67 (Fa. Kogler).

Die sich aufgrund der höheren Auftragssumme ergebende Differenz zum Finanzierungsplan darf, lt. Email des Landes Oö. vom 25.02.2015, im oH 2015 verbucht werden und wird bei der Abgangsdeckung anerkannt.

Debatte:

Der Vorsitzende ersucht AL Michael Schachner um kurze Erläuterung der geschätzten Investitionskostenrechnung und der künftig zu erwartenden Einsparungen.

AL Michael Schachner teilt mit, dass der Prüfungsausschuss über die Investitionsberechnung bereits informiert wurde und die gewünschten Korrekturen eingearbeitet sind. Er informiert, dass der Bauhof bisher durchschnittlich 2410 Stunden an Mäharbeiten geleistet hat. Einige Teilflächen wurden extern an die Firma Käfer vergeben.

Anhand des Wirtschaftshofprogramms und der bisherigen Aufzeichnungen der Arbeitstagebücher werden die Mäharbeiten künftig nur mehr 70 Prozent der Arbeitsstunden ausmachen. Durch den Einsatz des Böschungsmähwerks und des LKW-Krans können 30 Prozent eingespart werden. Der LKW-Kran wird in vielen Bereichen eingesetzt, wie zB bei Märkte, Parkeinrichtungen, Kinderspielflächen, Veranstaltungen.

AL Michael Schachner sagt, dass man bei der Berechnung davon ausging, dass durch den Einsatz des LKW-Krans 10 % an Arbeitszeit eingespart werden können. Unter Berücksichtigung der Afa, der kalk. Zinsen und des Instandhaltungsaufwandes ergibt das eine Amortisationszeit für den LKW-Kran und den Böschungsmäher von etwas mehr als 3 Jahren

Die eingesparten Arbeitsstunden kann der Bauhof anderweitig verwenden. Diese Stunden werden einerseits durch Arbeitseinsatz abgedeckt und andererseits kann ein großer Teil der Stunden für den Abbau von Zeitausgleich und Urlaubsstände verwendet werden.

GR Karl Haidinger fragt, ob es möglich wäre, einen gewissen Anteil des eingesparten Stundenkontingents fix heranzuziehen, damit der Überstunden- und Zeitausgleichabbau besser überprüft werden kann.

AL Michael Schachner sagt, dass der Prüfungsausschuss die Urlaubs- und Zeitausgleichstände jährlich kontrolliert. Der Bauhof ist bemüht, dass ein gewisser Anteil dieser eingesparten Stunden auch für den Abbau der Zeitüberhänge verwendet wird.

a) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die in der Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2015, TOP 7a, beschlossene Auftragsvergabe des LKW Krans für den Bauhof Weyer zu einer Auftragssumme von € 48.844,80 brutto bei der Fa. Kogler Krantechnik GmbH, Kranstraße 1, 9063 Maria Saal, aufgrund der falsch berechneten Auftragssumme, aufzuheben.

a) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

b) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Ankauf des LKW Krans für den Bauhof Weyer zu einer korrekten Auftragssumme von € 58.220,00 brutto bei der Fa. Kogler Krantechnik GmbH, Kranstraße 1, 9063 Maria Saal zu beschließen.

b) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 5 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.1; Einleitung des Verfahrens (Leichtfried)

Erläuterung:

Familie Leichtfried Friedrich und Silvia, wohnhaft in 3335 Weyer, Pichl 43, möchten auf der Parzelle Nr. 855/3, KG. Pichl ein Wohnhaus mit Nebengebäude errichten. Das betroffene Grundstück ist im rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 als betriebliche Funktion ausgewiesen.

Für das geplante Bauvorhaben ist die Widmung Sonderfunktion 1 - Baurestmassenaufbereitungsanlage notwendig. Familie Leichtfried hat am 12. August 2014 daher den Antrag auf Umwidmung von Betriebsbaugebiet in Mischbaugebiet gestellt.

Am 14. August 2014 fand mit Herrn DI Goldberger – Naturschutz und Herrn DI Katzensteiner – Raumordnung eine Besprechung betreffend Umwidmung mit folgendem Ergebnis statt: Grundsätzlich wäre für das geplante Bauvorhaben die Widmung Mischbaugebiet notwendig. Allerdings ist eine Einzeländerung in MB derzeit nicht möglich, da die Parzellen Nr. 857/3 und ein Teil der Parzelle Nr. 855/1 (Eigentümerin Käfer BaugesmbH) die Widmung Kiesabbaugebiet aufweisen und diese Widmung näher als 100 m zum künftigen Wohngebäude ausgewiesen ist, d.h. der Mindestabstand des geplanten Wohngebäudes zur angrenzenden Kiesabbauwidmung müsste 100 m betragen. An der Südseite wird der 100 m-Abstand erreicht, da ein Sondergebiet des Baulandes – Baurestmassenaufbereitungsanlage, angrenzt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.12.2014 die Änderung Nr. 1.1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen.

Aufgrund der Rücksprache mit Herrn Katzensteiner – Land OÖ. Raumplanung und Herrn Goldberger – Naturschutzbeauftragter kann der Änderung des ÖEKs in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Daraufhin wurde der Plan durch den Ortsplaner Lassy überarbeitet und folgende Abänderung des ÖEKs durch den Gemeinderat hat daher zu erfolgen:

Abgrabungsgebiet Kies in Sonderfunktion 1 - Baurestmassenaufbereitsanlage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.1. (Leichtfried) aufgrund des Planes des Ortsplaners Lassy vom 09.04.2015 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.1, Einleitung des Verfahrens (Leichtfried):

Erläuterung:

Familie Leichtfried Friedrich und Silvia, wohnhaft in 3335 Weyer, Pichl 43, möchten auf der Parzelle Nr. 855/3, KG. Pichl ein Wohnhaus mit Nebengebäude errichten. Das betroffene Grundstück ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 1 als Betriebsbaugelände ausgewiesen.

Für das geplante Bauvorhaben ist die Widmung eingeschränktes gemischtes Baugebiet notwendig. Familie Leichtfried hat am 12. August 2014 daher den Antrag auf Umwidmung von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugebiet gestellt.

Am 14. August 2014 fand mit Herrn DI Goldberger – Naturschutz und Herrn DI Katzensteiner – Raumordnung eine Besprechung betreffend Umwidmung mit folgendem Ergebnis statt: Grundsätzlich wäre für das geplante Bauvorhaben die Widmung eingeschränktes gemischtes Baugebiet notwendig. Allerdings ist eine Einzeländerung in MB derzeit nicht möglich, da die Parzellen Nr. 857/3 und ein Teil der Parzelle Nr. 855/1 (Eigentümerin Käfer BaugesmbH) die Widmung Kiesabbaugebiet aufweisen und diese Widmung näher als 100 m zum künftigen Wohngebäude ausgewiesen ist, d.h. der Mindestabstand des geplanten Wohngebäudes zur angrenzenden Kiesabbauwidmung müsste 100 m betragen. An der Südseite wird der 100 m-Abstand erreicht, da ein Sondergebiet des Baulandes – Baurestmassenaufbereitungsanlage, angrenzt.

Am 03.09.2014 fand mit der Käfer BaugesmbH (Käfer Manfred) und Familie Leichtfried ein Gespräch betreffend geplante Umwidmung Leichtfried statt.

Herr Käfer ist ebenfalls höchst interessiert an einer Umwidmung. Er würde das Sondergebiet des Baulandes – Baurestmassenaufbereitungsanlage auf die Parzellen Nr. 857/3 und 855/1 (Teil), KG Pichl erweitern und so wäre dann ebenfalls der Mindestabstand des Kiesabbaugebietes zum geplanten eingeschränkten gemischten Baugebiet gegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 beschlossen:

Parzelle Nr. 855/3 (Teil) von Betriebsbaugelände in eingeschränktes gemischtes Baugebiet
Parzelle Nr. 855/1 (Teil) und 857/3 (Teil) von Kiesabbau in Sondergebiet - Baurestmassenaufbereitungsanlage

Aufgrund der Rücksprache mit DI Katzensteiner – Land OÖ. Raumplanung und DI Goldberger – Naturschutzbeauftragter der BH Steyr Land kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Daraufhin wurde der Plan durch den Ortsplaner Lassy gemeinsam mit dem Bauausschuss überarbeitet und folgende Abänderung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat hat daher zu erfolgen:

Grundstücksnummer	Widmung alt	Widmung neu
855/3 tw., 855/4 tw., 855/1 tw., 857/3 tw.	Betriebsbaugelände	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet
857/2 tw., 855/1 tw., 857/3 tw.	Abgrabungsgebiet Kies	Grünfläche mit besonderer Widmung Grünzug Gz6 = Hanglage

857/2 tw., 855/1 tw., 857/3 tw.	Abgrabungsgebiet Kies	Sondergebiet des Baulandes 1 1 = Errichtung von Bauwerken ist zulässig
857/2 tw., 857/3 tw.	Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland mit Ersichtlichmachung Wald der forstrechtlichen Planung	Grünfläche mit besonderer Widmung Grünzug Gz6 = Hanglage mit Ersichtlichmachung Wald der forstrechtlichen Planung

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.1 – Leichtfried aufgrund des Planes des Ortsplaners Lassy vom 09.04.2015 einzuleiten.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2; Einleitung des Verfahrens (Eschauer)

Erläuterung:

Herr Eschauer Karl, wohnhaft in 3335 Weyer, Waidhofner Straße 34, hat an die Marktgemeinde Weyer den Antrag auf Umwidmung der Parzelle Nr. 556/6, KG Pichl von Grünland in Sonderausweisung im Grünland „Kleintierzuchtverein“ angesucht.

Auf der oben angeführten Parzelle befinden sich mehrere konsenslos errichtete Gebäude. Um diese nachträglich bewilligen zu können, ist es erforderlich eine geeignete Widmung zu finden.

Herr Eschauer nützt die Gebäude als Ställe (120 Stück Kleintiere – Hasen, Hühner), Futterkammern und als Vereinslokal des Kleintierzuchtvereines E25.

In der Gemeinderatssitzung am 12.02.2015 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 6 – Eschauer beschlossen.

Dazu ist jetzt jedoch auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von Grünland in Sonderfunktion Kleintierzuchtverein erforderlich.

Diese Änderung ist nun vom Gemeinderat zu beschließen.

Debatte:

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, teilt mit, dass der Bauausschuss sich mit diesem Thema beschäftigt hat und in der Gemeinderatssitzung am 12.02.2015 nur die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen wurde. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2., zu beschließen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 – Eschauer laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy vom 09.02.2015 einzuleiten.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Kleinreifling, Grdst.-Nr. 19/11 (Teil) Grundstücksverkauf an Schörkhuber Martin und Karin

Erläuterung:

Herr und Frau Schörkhuber Martin und Karin, wohnhaft in 4464 Kleinreifling 148, beabsichtigen vom Grundstück 19/11 23 m² und vom Grundstück 22/3 2 m², beide KG Kleinreifling zu kaufen.

In der Bauausschusssitzung am 29.01.2015 wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, die insgesamt 25 m² zu einem Grundstückspreis von € 32,--/m² zu verkaufen.
Der Kaufpreis beträgt daher € 800,--.

Gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz ist bei Abschreibung von geringwertigen Trennstücken (bis zu einem Verkaufswert von € 2.000,--) kein Kaufvertrag notwendig. Die Beurkundung wird direkt durch das Vermessungsamt durchgeführt.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer fragt, ob bei den künftigen Grundstücksverkäufen der Käufer die Vermessungskosten trägt. Der Vorsitzende bejaht diese Frage.

GV Mag. Peter Ramsmaier erkundigt sich, ob in den Grundverkäufen die Straßenaufschließungskosten miteingerechnet sind.

AL Michael Schachner sagt, dass die Aufschließungsbeiträge gesondert verrechnet werden. Die Kosten werden dem Käufer bescheidmäßig vorgeschrieben und in Rechnung gestellt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Grundverkauf, wie vorstehend beschrieben, an Herrn und Frau Schörkhuber Martin zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

**TOP. 9 Kleinreifling, Grdst.-Nr. 19/13, Grundstücksverkauf an Kaltenrinner
Martin/Forstenlechner Sandra, Kaufvertrag**

Erläuterung:

Herr und Frau Kaltenrinner Martin und Forstenlechner Sandra, wohnhaft in 4464 Kleinreifling 70, beabsichtigen das Grundstück 19/13, KG Kleinreifling im Ausmaß von 900 m² zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt 32 €, das sind € 28.800,--.

Der Grundkauf ist mit einem Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verbunden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2015 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

DR. KURT APFOLTERER
ÖFFENTLICHER NOTAR

3335 WEYER, OÖ., MARKTPLATZ 5
Telefon 07355/6235
Telefax 07355/6235-12
E-Mail office@notar-apfolterer.at

.....G
Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer
und Immobilienertragsteuer
wurde am
gemäß § 11 GrEStG unter
ErfNr. 10-..... vorgenommen
und wird die Grunderwerbsteuer gemäß
§ 13 GrEStG abgeführt.
Dr. Kurt Apfolterer, öff. Notar
Weyer

KAUFVERTRAG

vom

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971, SVNR 3111-100171, Maschinist, Kleinreifling 70/6, 4464 Kleinreifling und Frau Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973, SVNR 4735-040773, Altenpflegerin, Kleinreifling 70/6, 4464 Kleinreifling, als gemeinsame Käufer andererseits

AZ 4029/N/Pe

mit folgenden Bestimmungen:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 16.01.2006 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 366 Katastralgemeinde 49309 Kleinreifling.
Mit Vermessungsurkunde vom 23.03.2015 der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH, Geschäftszahl 14204/15, wurde das Grundstück 19/13 im Ausmaß von 900 m² gemäß dem Teilungsausweis neu vermessen.
- (2) Kaufobjekt ist das neu vermessene Grundstück 19/13 im Ausmaß von 900 m² samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör.
- (3) Das Kaufobjekt ist - ausgenommen das Vertragsobjekt betreffende Flurdienstbarkeiten - lastenfrei.
- (4) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Grundbuchsstandes, welcher nachstehend wiedergegeben ist:

```
KATASTRALGEMEINDE 49309 Kleinreifling EINLAGEZAHL 366
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 01.04.2015
Letzte TZ 1814/2015
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)  FLÄCHE  GST-ADRESSE
19/6    Gärten(10)      *    524
19/11   Gärten(10)      *    396
19/12   Gärten(10)      (*  530) Änderung in Vorbereitung
19/13   Gärten(10)      (*  515) Änderung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE              (1965) Änderung in Vorbereitung

Legende:
Gärten(10):              Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1  a 88/2006 Eröffnung der Einlage für Gst 19/6 19/11 aus EZ 179
2  a 146/1999 Bauplatz (auf) Gst 19/6 Gst 19/11 gem. Bescheid 1997-06-25
   b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 179
3  a 198/2006 Zuschreibung Gst 19/10 19/12 19/13 19/14 aus EZ 179
4  a 146/1999 Bauplatz (auf) Gst 19/12 (Ausmaß 532 m2), Gst 19/13 (Ausmaß
   521 m2) gem Bescheid 1997-06-25
   b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 179
9  a 20411/2012 Antrag auf lastenfreie Abschreibung Gst 19/14 (Nc 84/12y)
11 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Gemeinde Weyer-Land
  ADR: Marktplatz 28, Weyer 3335
  a 88/2006 Kaufvertrag 2006-01-16 Eigentumsrecht
***** C *****
1  a Stand Grundbuchsanlegung
   Wasserleitung zwischen den Besitzern dieser Realität und
   der kk. Hauptgewerkschaft lt. Brunnführungs-Ausgleichung
   1812-12-24
```

b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179

2 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung für
EZ 26 (Strohmair-Gut),
EZ 36 (Hausbauern-Gut)
EZ 37 (Untersteiner-(Hobisch)-Gut),
EZ 38 (Mittersteiner-Gut),
EZ 39 (Obersteiner-(Staudegger)-Gut)
lt. Brunnleitungsvertrag 1841-06-28 mit allen
Rechten und Verbindlichkeiten

b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179

4 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung zwischen den Besitzern dieser Realität und
der kk. Hauptgewerkschaft lt. Brunnführungs-Ausgleichung
1812-12-24

b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179

5 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung für
EZ 26 (Strohmair-Gut),
EZ 36 (Hausbauern-Gut)
EZ 37 (Untersteiner-(Hobisch)-Gut),
EZ 38 (Mittersteiner-Gut),
EZ 39 (Obersteiner-(Staudegger)-Gut)
lt. Brunnleitungsvertrag 1841-06-28 mit allen
Rechten und Verbindlichkeiten

b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.

II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an die Käufer, und diese kaufen und übernehmen hiermit das Kaufobjekt zu gleichen Teilen von der Verkäuferin.

III. KAUFPREIS

(1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt € 32,-/m², sohin insgesamt€ 28.800,--
(Euro achtundzwanzigtausendachthundert).

(2) FÄLLIGKEIT:

Der Kaufpreis ist spätestens binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung direkt auf das Konto der Marktgemeinde Weyer zu bezahlen.

(3) VERZINSUNG:

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 12 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart. Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Käufer.

(4) GRUNDBUCHSEINTRAGUNG:

Dem Grundbuchsgericht ist über die Gebarung mit dem Kaufpreis kein Nachweis zu erbringen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet den Käufern nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, wohl aber dafür, dass

- das Kaufobjekt - ausgenommen das Vertragsobjekt betreffende Flurdienstbarkeiten - lastenfrei in das Eigentum der Käufer übergeht;
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen und
- es sich beim Kaufgrundstück um ein zur Bebauung mit einem Wohnhaus geeignetes Grundstück handelt, dieses im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen ist und für das Kaufobjekt eine entsprechende Bauplatzerklärung besteht.

Die Käufer nehmen weiters zur Kenntnis, dass sie sämtliche im Zuge der Bauplatzschaffung und Bebauung des Vertragsobjektes anfallenden öffentlichen Abgaben, Anschließungskosten, Anlieger- und Verkehrsflächenbeiträge usw. selbst zu entrichten haben.

Die Käufer erklären, dass sie sich bei der Baubehörde über die Möglichkeiten der Bebauung und die vorhandenen Aufschließungen sowie die im Zuge der geplanten Bebauung anfallenden Aufschließungskosten und Anliegerleistungen erkundigt haben und davon in Kenntnis sind.

Sämtliche noch im Zuge der beabsichtigten Bebauung anfallenden Aufschließungskosten und Anliegerleistungen (Abgaben nach dem OÖ Raumordnungsgesetz und der OÖ Bauordnung) gehen ausschließlich zu Lasten der Käufer und es verpflichten sich die Käufer, diese Kosten fristgerecht unverzüglich nach Vorschreibung bzw. Fälligkeit zu entrichten und die Verkäuferin hinsichtlich dieser Kosten klag- und schadlos zu halten.

V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käufer gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käufer, von da an tragen diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hiefür.

VI. WIEDERKAUFSRECHT

Die kaufende Vertragspartei verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Vertragsobjektes, auf demselben ein Wohnhaus nach den von der Verkäuferin vorgegebenen bzw. gesondert vereinbarten Bebauungsrichtlinien innerhalb 5 Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages zu errichten und für sich persönlich dort auch einen Hauptwohnsitz zu begründen.

Wenn diese Verpflichtung durch die kaufende Vertragspartei nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Weyer berechtigt, den abgeschlossenen Kaufvertrag rückgängig zu machen, das Vertragsobjekt um den gleichen

Preis zurückzukaufen und vom Grundstückseigentümer den Ersatz sämtlicher aus dem heutigen Kaufvertrag und dem späteren Rückkauf erwachsenen Auslagen zu verlangen. Dieses Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Weyer wird im Grundbuch auf dem Kaufobjekt eingetragen.

Für den Fall der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes ist der in diesem heutigen Vertrag vereinbarte Kaufpreis von der Marktgemeinde Weyer wieder an die verkaufende Vertragspartei zurückzubezahlen, jedoch ohne zwischenzeitige Verzinsung und Wertsicherung. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit der Erfüllung der vorstehenden Bebauungsbedingungen.

VII. VORKAUFSRECHT

Die kaufende Vertragspartei räumt der Marktgemeinde Weyer an dem Vertragsobjekt das Vorkaufsrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ein. Dieses Vorkaufsrecht, das zur Verdinglichung im Grundbuch eingetragen wird, nimmt die Marktgemeinde Weyer vertragsmäßig an. Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Erfüllung der vorstehenden Bebauungsbedingungen.

Der im Falle der Einlösung des Vorkaufsrechts von der Marktgemeinde Weyer für das Kaufobjekt zu zahlende Kaufpreis entspricht jenem Kaufpreis, der im Falle der Ausübung des vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrechts zu entrichten ist. Zusätzlich sind der Marktgemeinde Weyer noch von den Grundstückseigentümern sämtliche durch den Rückkauf zufolge Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung erwachsenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

VIII. GENEHMIGUNG

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer genehmigt worden ist in seiner Sitzung vom, TOP Außerdem wird festgestellt, dass für diesen Kaufvertrag eine

Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

IX. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT/VORKAUFSRECHT

Die Käufer Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971 und Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973, je für sich im Besitze der ihnen gehörigen Hälfteanteile der für das Grundstück 19/13 neu zu eröffnenden Einlage in der Katastralgemeinde 49323 Weyer, räumen einander wechselseitig hiermit das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 fortfolgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich dieser Liegenschaftsanteile ein und nehmen diese Rechtseinräumung wechselseitig an.

Dieses Vorkaufsrecht erfolgt zur Absicherung des nachstehend angeführten Belastungs- und Veräußerungsverbot, welches erst nach Eheschließung der Käufer verbüchert werden kann.

Die Käufer räumen einander wechselseitig ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Sinne des § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch hinsichtlich dieser Liegenschaftsanteile ein und nehmen zur Kenntnis, dass dieses derzeit jedoch nur obligatorische Wirkung besitzt und erst nach standesamtlicher Verehelichung der Vertragsteile gemäß § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch grundbücherlich einverleibt werden kann.

X. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. Bei der Liegenschaft *EZ 366 Katastralgemeinde 49309 Kleinreifling*:

die **Abschreibung** des Grundstückes 19/13 von dieser Liegenschaft, hierfür die Eröffnung einer neuen Einlage in der KG 49309 Kleinreifling und hierauf die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** für

Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971, Kleinreifling 70/6, 4464 Kleinreifling und Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973, Kleinreifling 70/6, 4464 Kleinreifling, je zur Hälfte.

2. Bei der für das *Grundstück 19/13* neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage in der *Katastralgemeinde 49309 Kleinreifling*:
- a) die Einverleibung des **Wiederkaufsrechtes** nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes VI. für die **Marktgemeinde Weyer**;
 - b) die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes VII. für die **Marktgemeinde Weyer**.
 - c) ob dem dem Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** gemäß §§ 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973;
 - d) ob dem der Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** gemäß §§ 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971;
 - e) unter Vorlage der seinerzeitigen Heiratsurkunde ob dem dem Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Belastungs- und Veräußerungsverbotes** gemäß § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973;
 - f) unter Vorlage der seinerzeitigen Heiratsurkunde ob dem der Sandra Forstenlechner, geb. 04.07.1973, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Belastungs- und Veräußerungsverbotes** gemäß § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Martin Kaltenrinner, geb. 10.01.1971.

XI. RECHTSWIRKSAMKEIT/GRUNDVERKEHR

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der behördlichen Genehmigung des im Vertragspunkt I. genannten Grundteilungsplanes.

- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsfrei zulässig ist.
- (3) Den Unterzeichneten sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung), bekannt (§ 16 Abs.3).

XII. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Die Käufer erklären hiermit an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- (2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von den Käufern getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfalterer den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.
Die anteiligen Vermessungskosten werden von der *Verkäuferin* getragen.
Die Kosten der Berechnung der Immobilienwertsteuer gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (3) Die Käufer verpflichten sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Gleichzeitig erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser Vollmacht und Auftrag zur Selbstberechnung beziehungsweise Anmeldung der sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Gebühren und Abgaben, insbesondere der Grunderwerbsteuer, sowie der sich aus der Veräußerung ergebenden Immobilienwertsteuer einschließlich der Einheitswertabfrage hinsichtlich des Kaufobjektes.
- (4) Die aus gegenständlicher Veräußerung sich ergebende Immobilienwertsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin. Diese

verpflichtet sich, die anfallende Immobilienertragsteuer unverzüglich nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf dessen Treuhandkonto bei der Österreichischen Notartreuhandbank IBAN AT17 3150 0407 0408 8803, BIC NTBAATWW zu überweisen.

- (5) Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im cyberDOC-Urkundenarchiv des österreichischen Notariates zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten dieser Urkunde in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichnen sie den Urkundenverfasser ausdrücklich im Sinne der Notariatsordnung als zugriffsberechtigt.
- (6) Die Parteien bestätigen darüber belehrt worden zu sein, dass
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht der Notariatsordnung unterliegen,
 - der Notar grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben, und dass
 - auf Grund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.
- (7) Das Original dieses Vertrages übernehmen nach grundbücherlicher Durchführung die Käufer, die Verkäuferin erhält eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....
Martin Kaltenrinner
Käufer

.....
Sandra Forstenlechner
Käuferin

.....
Marktgemeinde Weyer
Verkäuferin

Debatte:

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, teilt mit, dass dieses Thema in der Bauausschusssitzung behandelt wurde. Es wurde entschieden, dass von Grundkäufen mit Ratenzahlungsvereinbarungen grundsätzlich Abstand zu halten ist und der Grundwerber bereits beim Kauf über die Höhe der Mindestanschlussgebühren (Wasser, Kanal und Verkehrsflächenbeitrag) informiert werden soll. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt üblicherweise in Form einer Einmalzahlung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Kaltenrinner Martin und Frau Forstenlechner Sandra, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 683/13, Grundstücksverkauf an Mayrhofer Roland / Eberhart Irene, Kaufvertrag

Erläuterung:

Herr Roland Mayrhofer und Frau Irene Eberhart, wohnhaft Marktplatz 11, 3335 Weyer, beabsichtigt die Bauparzelle Nr. 683/13 im Ausmaß von 627 m² zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt € 49,--/m², das sind € 30.723,00 (zzgl. Anschließungskosten Energie AG/Telekom). Der Grundkauf ist mit einem Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verbunden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2015 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

DR. KURT APFOLTERER
ÖFFENTLICHER NOTAR

3335 WEYER, OÖ., MARKTPLATZ 5
Telefon 07355/6235
Telefax 07355/6235-12
E-Mail office@notar-apfolterer.at

.....G

Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer
und Immobilienertragsteuer
wurde am

gemäß § 11 GrEStG unter
ErfNr. 10-..... vorgenommen
und wird die Grunderwerbsteuer gemäß
§ 13 GrEStG abgeführt.

Dr. Kurt Apfolterer, öff. Notar
Weyer

KAUFVERTRAG

vom bzw.

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, als Verkäuferin einerseits und
 2. Herrn Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974, SVNR 2783-090274, technischer Angestellter, Marktplatz 11, 3335 Weyer und Frau Irene Eberhard, geb. 09.10.1981, SVNR 0000-091081, Angestellte, Marktplatz 11, 3335 Weyer, als gemeinsame Käufer andererseits
- mit folgenden Bestimmungen:

AZ 3889/4/N/Pe

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 02.10.1980 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 632 Katastralgemeinde 49323 Weyer.
Mit Vermessungsurkunde vom 28.04.2014 der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH, Geschäftszahl 13729/13, wurde das Grundstück 683/13 im Ausmaß von 627 m² gemäß dem Teilungsausweis neu vermessen.
- (2) Kaufobjekt ist das neu vermessene Grundstück 683/13 im Ausmaß von 627 m² samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör.
- (3) Das Kaufobjekt ist - ausgenommen allfällige das Vertragsobjekt betreffende Flurdienstbarkeiten - lastenfrei.
- (4) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Grundbuchsstandes, welcher nachstehend wiedergegeben ist:

KATASTRALGEMEINDE 49323 Weyer EINLAGEZAHL 632
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 16.07.2014
Letzte TZ 20090/2012
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
653/2	Wald(Wälder)	3023	
660/1	Gärten	1764	
668/2	Landw(Feld/Wiese)	244	
668/3	Sonst(Straßen)	245	
676	Landw(Feld/Wiese)	1374	
677/1	Landw(Feld/Wiese)	762	
677/2	Landw(Feld/Wiese)	767	
677/4	Sonst(Straßen)	10	
680/1	GST-Fläche	13751	
	Landw(Feld/Wiese)	9509	
	Wald(Wälder)	4242	
682	Landw(Feld/Wiese)	1038	
683/1	Landw(Feld/Wiese)	2884	
683/2	G Gärten	(*	527) Löschung in Vorbereitung
683/3	Landw(Feld/Wiese)	712	
683/6	G Gärten	(*	661) Änderung in Vorbereitung
683/7	G Gärten	(*	417) Änderung in Vorbereitung
683/8	G Gärten	(*	160) Änderung in Vorbereitung
683/9	G Gärten	(*	381) Änderung in Vorbereitung
683/10	G Gärten	(*	340) Löschung in Vorbereitung
683/11	G Gärten	(*	391) Änderung in Vorbereitung
683/12	G Gärten	(*	339) Löschung in Vorbereitung
683/13	G Gärten	(*	345) Änderung in Vorbereitung
683/14	G Gärten	(*	389) Löschung in Vorbereitung
684/1	Wald(Wälder)	1511	
GESAMTFLÄCHE		(32035)	Änderung in Vorbereitung
***** A2 *****			
1	a 751/1935 Grunddienstbarkeit Fahren mit Wirtschaftsfahren über Gst 695/4 für Gst 660/1		
	b 1013/1974 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 98		
	c 878/1975 EZ 637 weiter dienend		
2	a 467/1938 Grunddienstbarkeit Wasserbezug aus Quellen auf Gst 780/1 780/2 780/3,		

Wasserleitung samt Nebenrechten
an EZ 12
b 1013/1974 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 98
5 a 844/1993 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren an Gst 780/1 780/3 652 653/1
für Gst 680 653/2
9 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/6 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
10 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 677/7 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
12 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/2 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
13 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/7 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
14 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/9 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
15 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/10 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
16 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/11 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
17 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/12 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
18 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/13 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
19 a 816/2003 Bauplatz (auf) Gst 683/14 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
25 a 470/2011 Recht des Gehens und Fahrens über Gst 677/6 677/8 für EZ 632
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Weyer
ADR: 3335
a 1013/1974 Kaufvertrag 1974-01-04 Eigentumsrecht
b gelöscht
***** C *****
1 a 168/1903
DIENSTBARKEIT Auffangen und Ableitung der Wasserquellen zur
Wasserversorgung des Marktes Weyer, Wasserleitungen,
Betreten zur Nachsichtspflege und Vornahme von
Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten
gem Abs V VI Vertrag 1903-01-03
für Gemeinde Weyer Markt
b 844/1993 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
12 (mit Gst 680 653/2)
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer

II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an die Käufer, und diese kaufen und übernehmen hiermit das Kaufobjekt zu gleichen Teilen von der Verkäuferin.

III. KAUFPREIS

(1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt € 49,-/m², sohin insgesamt€ 30.723,00
(Euro dreißigtausendsiebenhundertdreiundzwanzig).

Zusätzlich zu diesem Kaufpreis sind noch zu entrichten:

Die auf das Grundstück entfallenden, von der Verkäuferin

bevorschussten Aufschließungskosten

a) für Energie AG in Höhe von.....€ 1.679,19

b) für Telekom Austria in Höhe von€ 522.64

Der Gesamtkaufpreis beträgt somit€ 32.924,83

(Euro zweiunddreißigtausendneuhundertvierundzwanzig Komma dreiundachtzig).

(2) FÄLLIGKEIT:

Der Kaufpreis ist spätestens binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung direkt auf das Konto der Marktgemeinde Weyer zu bezahlen.

(3) VERZINSUNG:

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 12 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart. Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Käufer.

(4) GRUNDBUCHSEINTRAGUNG:

Dem Grundbuchsgericht ist über die Gebarung mit dem Kaufpreis kein Nachweis zu erbringen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet den Käufern nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, wohl aber dafür, dass

- das Kaufobjekt - ausgenommen allfällige das Vertragsobjekt betreffende Flurdienstbarkeiten - lastenfrei in das Eigentum der Käufer übergeht;
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen und
- es sich beim Kaufgrundstück um ein zur Bebauung mit einem Wohnhaus geeignetes Grundstück handelt, dieses im

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen ist und für das Kaufobjekt eine entsprechende Bauplatzerklärung besteht.

Die Käufer nehmen weiters zur Kenntnis, dass sie sämtliche im Zuge der Bauplatzschaffung und Bebauung des Vertragsobjektes anfallenden öffentlichen Abgaben, Anschließungskosten, Anlieger- und Verkehrsflächenbeiträge usw. selbst zu entrichten haben.

Die Käufer erklären, dass sie sich bei der Baubehörde über die Möglichkeiten der Bebauung und die vorhandenen Anschlüsse sowie die im Zuge der geplanten Bebauung anfallenden Anschließungskosten und Anliegerleistungen erkundigt haben und davon in Kenntnis sind.

Sämtliche noch im Zuge der beabsichtigten Bebauung anfallenden Anschließungskosten und Anliegerleistungen (Abgaben nach dem OÖ Raumordnungsgesetz und der OÖ Bauordnung) gehen ausschließlich zu Lasten der Käufer und es verpflichten sich die Käufer, diese Kosten fristgerecht unverzüglich nach Vorschreibung bzw. Fälligkeitstellung zu entrichten und die Verkäuferin hinsichtlich dieser Kosten klag- und schadlos zu halten.

V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käufer gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käufer, von da an tragen diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hiefür.

VI. WIEDERKAUFSRECHT

Die kaufende Vertragspartei verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Vertragsobjektes, auf demselben ein Wohnhaus nach den von der Verkäuferin vorgegebenen bzw. gesondert vereinbarten Bebauungsrichtlinien innerhalb 5 Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages zu errichten und für sich persönlich dort auch einen Hauptwohnsitz zu begründen.

Wenn diese Verpflichtung durch die kaufende Vertragspartei nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Weyer berechtigt, den abgeschlossenen Kaufvertrag rückgängig zu machen, das Vertragsobjekt um den gleichen Preis zurückzukaufen und vom Grundstückseigentümer den Ersatz sämtlicher aus dem heutigen Kaufvertrag und dem späteren Rückkauf erwachsenen Auslagen zu verlangen. Dieses Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Weyer wird im Grundbuch auf dem Kaufobjekt eingetragen.

Für den Fall der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes ist der in diesem heutigen Vertrag vereinbarte Kaufpreis von der Marktgemeinde Weyer wieder an die verkaufende Vertragspartei zurückzubezahlen, jedoch ohne zwischenzeitige Verzinsung und Wertsicherung. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit der Erfüllung der vorstehenden Bebauungsbedingungen.

VII. VORKAUFSRECHT

Die kaufende Vertragspartei räumt der Marktgemeinde Weyer an dem Vertragsobjekt das Vorkaufsrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ein. Dieses Vorkaufsrecht, das zur Verdinglichung im Grundbuch eingetragen wird, nimmt die Marktgemeinde Weyer vertragsmäßig an. Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Erfüllung der vorstehenden Bebauungsbedingungen.

Der im Falle der Einlösung des Vorkaufsrechts von der Marktgemeinde Weyer für das Kaufobjekt zu zahlende Kaufpreis entspricht jenem Kaufpreis, der im Falle der Ausübung des vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrechts zu entrichten ist. Zusätzlich sind der Marktgemeinde

Weyer noch von den Grundstückseigentümern sämtliche durch den Rückkauf zufolge Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung erwachsenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

VIII. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT/VORKAUFSRECHT

Die Käufer Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974 und Irene Eberhard, geb. 09.10.1981, je für sich im Besitze der ihnen gehörigen Hälfteanteile der für das Grundstück 683/13 neu zu eröffnenden Einlage in der Katastralgemeinde 49323 Weyer, räumen einander wechselseitig hiermit das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 fortfolgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich dieser Liegenschaftsanteile ein und nehmen diese Rechtseinräumung wechselseitig an.

Dieses Vorkaufsrecht erfolgt zur Absicherung des nachstehend angeführten Belastungs- und Veräußerungsverbotes, welches erst nach Eheschließung der Käufer verbüchert werden kann.

Die Käufer räumen einander wechselseitig ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Sinne des § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch hinsichtlich dieser Liegenschaftsanteile ein und nehmen zur Kenntnis, dass dieses derzeit jedoch nur obligatorische Wirkung besitzt und erst nach standesamtlicher Verehelichung der Vertragsteile gemäß § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch grundbücherlich einverleibt werden kann.

IX. GENEHMIGUNG

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer genehmigt worden ist in seiner Sitzung vom, TOP Außerdem wird festgestellt, dass für diesen Kaufvertrag eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

X. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. Bei der *EZ 632 Katastralgemeinde 49323 Weyer*:

die **Abschreibung** des Grundstückes 683/13 von dieser Liegenschaft, hierfür die **Eröffnung** einer neuen Einlage in der KG 49323 Weyer und hierauf die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** für Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974, Marktplatz 11, 3335 Weyer und Irene Eberhard, geb. 09.10.1981, Marktplatz 11, 3335 Weyer, je zur Hälfte.

2. Bei der für das *Grundstück 683/13* neu eröffneten Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 49323 Weyer:

- a) die Einverleibung des **Wiederkaufsrechtes** nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes VI. für die **Marktgemeinde Weyer**;
- b) die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes VII. für die **Marktgemeinde Weyer**;
- c) ob dem dem Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** gemäß §§ 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Irene Eberhard, geb. 09.10.1981;
- d) ob dem der Irene Eberhard, geb. 09.10.1981, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** gemäß §§ 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974;
- e) unter Vorlage der seinerzeitigen Heiratsurkunde ob dem dem Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung des **Belastungs- und Veräußerungsverbotes** gemäß § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Irene Eberhard, geb. 09.10.1981;
- f) unter Vorlage der seinerzeitigen Heiratsurkunde ob dem der Irene Eberhard, geb. 09.10.1981, gehörigen Hälfteanteil die Einverleibung

des **Belastungs- und Veräußerungsverbotes** gemäß § 364 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Roland Mayrhofer, geb. 09.02.1974.

XI. RECHTSWIRKSAMKEIT/GRUNDVERKEHR

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der behördlichen Genehmigung des im Vertragspunkt I. genannten Grundteilungsplanes.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsfrei zulässig ist.
- (3) Den Unterzeichneten sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung), bekannt (§ 16 Abs.3).

XII. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Die Käufer erklären hiermit an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- (2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von den Käufern getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfolterer den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.
Die anteiligen Vermessungskosten werden von der Verkäuferin getragen.
Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (3) Die Käufer verpflichten sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und auf eine Stundung

oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Gleichzeitig erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser Vollmacht und Auftrag zur Selbstberechnung beziehungsweise Anmeldung der sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Gebühren und Abgaben, insbesondere der Grunderwerbsteuer, sowie der sich aus der Veräußerung ergebenden Immobilienwertsteuer einschließlich der Einheitswertabfrage hinsichtlich des Kaufobjektes.

- (4) Die aus gegenständlicher Veräußerung sich ergebende Immobilienwertsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin. Diese verpflichtet sich, die anfallende Immobilienwertsteuer unverzüglich nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf dessen Treuhandkonto bei der Österreichischen Notartreuhandbank IBAN AT17 3150 0407 0408 8803, BIC NTBAATWW zu überweisen. Die Verkäuferin nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem Vertragsobjekt um sogenanntes „Altvermögen“ handelt und erklärt sich mit der hierfür vorgesehenen Pauschalierung der Immobilienwertsteuer einschließlich der durch die Umwidmung in Bauland anfallende Erhöhung („Umwidmungsabgabe“) dieser Steuer einverstanden.
- (5) Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im cyberDOC-Urkundenarchiv des österreichischen Notariates zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten dieser Urkunde in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichnen sie den Urkundenverfasser ausdrücklich im Sinne der Notariatsordnung als zugriffsberechtigt.
- (6) Die Parteien bestätigen darüber belehrt worden zu sein, dass
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht der Notariatsordnung unterliegen,
 - der Notar grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung

desjenigen, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben, und dass

- auf Grund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.

(7) Das Original dieses Vertrages übernehmen nach grundbücherlicher Durchführung die Käufer, die Verkäuferin erhält eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....
Roland Mayrhofer
Käufer

.....
Irene Eberhard
Käuferin

.....
Marktgemeinde Weyer
Verkäuferin

Debatte:

Auf die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob für die Grundstücke am Kreuzberg noch weitere Interessenten vorhanden sind, antwortet der Vorsitzende, dass es häufig Anfragen von möglichen Interessenten gibt.

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, sagt, dass der Bauausschuss den vorliegenden Kaufvertrag einstimmig beschlossen hat und dem Gemeinderat empfiehlt, diesen zu beschließen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Mayrhofer und Frau Eberhart, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 11 Teichhammer, Grdst.-Nr. .38/1, .38/2, 83/1, 84/1, 85/1, 85/2 und 87,
Grundstücksankauf von Buschmann Dietrich u. Mag. Christiane,
Kaufvertrag**

Erläuterung:

Durch die vermehrt auftretenden Unwetterereignisse, erfolgten im Bereich Teichhammer auf dem bestehenden Geh- und Radweg Setzungen an den hohen Steilböschungen der Bahnpromenade. Weiters kam es auch zu einer, durch den Hangdruck erfolgten Beschädigung einer Stützmauer.

In diesem Fall ist eine Verlegung des Weges in einer Länge von ca. 250 m vom Gelände her gut möglich und nachhaltig die beste Lösung des Problems. Der Grundbesitzer ist nun bereit, der Gemeinde das dafür notwendige Grundstücksareal zu verkaufen.

Ebenfalls ergibt sich durch die Grundankäufe die Möglichkeit, ein bereits lang bestehendes LA21 Projekt „Freizeitanlage Teichhammer“ wieder aufzunehmen und in der nächsten Legislaturperiode voranzutreiben.

Das von der LWK Oö., DI Priller, vorliegende Schätzungsgutachten über den notwendigen Grunderwerb beläuft sich auf € 68.775,00, gerundet € 69.000,00. Die Familie Buschmann ist bereit die Grundstücke zu diesem Preis zu veräußern.

Die Finanzierung des Grundankaufs wurde von LH-Stv. Ing. Entholzer zugesagt und erfolgt folgendermaßen:

Bedarfszuweisungsmittel 2015:	€ 40.000,00
Zuführungen aus Grundverkaufserlösen:	Ausfinanzierung

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 mit dem Grundankauf „Areal Teichhammer“ beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat diesen durchzuführen.

Nachfolgender Kaufvertrag wurde von Dr. Kurt Apfolterer erarbeitet und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

DR. KURT APFOLTERER
ÖFFENTLICHER NOTAR

3335 WEYER, OÖ., MARKTPLATZ 5
Telefon 07355/6235
Telefax 07355/6235-12
E-Mail office@notar-apfolterer.at

THR-Nr. N203808-2-*/15

.....G

Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer
und Immobilienertragsteuer wurde
am gemäß § 11 GrEStG unter
ErfNr. 10-..... vorgenommen
und wird die Grunderwerbsteuer gemäß
§ 13 GrEStG abgeführt.

Dr. Kurt Apfolterer, öff. Notar

Weyer

KAUFVERTRAG

vom

abgeschlossen zwischen:

1. Frau Mag. Christiane Buschmann, geb. 30.01.1979, SVNR 2517-300179, Bahnpromenade 10, 3335 Weyer und Herrn Dietrich Buschmann, MA, geb. 26.05.1981, SVNR 4241-260581, Bahnpromenade 10, 3335 Weyer, als gemeinsame Verkäufer einerseits und

2. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, als Käuferin andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

AZ 4030/N/Pe

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Die Verkäuferin Mag. Christiane Buschmann ist auf Grund des Schenkungsvertrages vom 25.08.2014 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 887 Katastralgemeinde 49323 Weyer, bestehend aus dem Grundstück .38/1 mit einem Katasterausmaß gemäß derzeitigem Grundbuchsstand von 196 m².
- (2) Der Verkäufer Dietrich Buschmann ist auf Grund des Einantwortungsbeschlusses vom 11.02.2010 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 717 Katastralgemeinde 49323 Weyer, bestehend unter anderem aus den Grundstücken .38/2, 83/1, 84/1, 85/1, 85/2 und 87 mit einem Katasterausmaß gemäß derzeitigem Grundbuchsstand von zusammen 11194 m².
- (3) Kaufobjekt ist die gesamte Liegenschaft EZ 887 KG 49323 Weyer sowie die obgenannten Grundstücke .38/2, 83/1, 84/1, 85/1, 85/2 und 87 aus der Liegenschaft EZ 717 KG 49323 Weyer, je samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör.
- (4) Das Kaufobjekt ist vollkommen lastenfrei.
- (5) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Grundbuchsstandes, welcher nachstehend wiedergegeben ist:

```
KATASTRALGEMEINDE 49323 Weyer                      EINLAGEZAHL 887
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 01.04.2015
Letzte TZ 1143/2015
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
.38/1   Landw(30)          196
Legende:
Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
***** A2 *****
1  a 1143/2015 Eröffnung der Einlage für Gst .38/1 aus EZ 717
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Mag. Christiane Buschmann
  GEB: 1979-01-30 ADR: Bahnpromenade 10, Weyer 3335
  a 1143/2015 Schenkungsvertrag 2014-08-25 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.
*****

KATASTRALGEMEINDE 49323 Weyer                      EINLAGEZAHL 717
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 01.04.2015
Letzte TZ 1143/2015
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
```

```

***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
.38/2   Landw(30)           164
.54     Bauf.(10)           156   Steyrer Straße 8
.55/1   GST-Fläche          332
        Bauf.(10)           317
        Bauf.(20)           15    Steyrer Straße 17
83/1    Landw(30)           4560
84/1    Landw(30)           5350
85/1    Landw(30)           542
85/2    Landw(30)           475
86      G GST-Fläche        * 1249
        Bauf.(10)           314
        Bauf.(20)           150
        Gärten(10)          785   Bahnpromenade 33
87      Landw(30)           103
101     Gärten(10)          147
103/2   Gewässer(10)        229
103/4   Gärten(10)          741
104     Gärten(10)          191
.298    GST-Fläche          899
        Bauf.(10)           656
        Gärten(10)          243   Bahnpromenade 10
.394    Bauf.(10)           361
722/1   Gärten(10)          306
722/2   Gärten(10)          216
GESAMTFLÄCHE          16021

Legende:
Bauf.(10):  Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20):  Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)
Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)
Gärten(10):  Gärten (Gärten)
Landw(30):  landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
***** A2 *****
1 a 920/1958 1183/1997 Stammsitzliegenschaft bezüglich Anteilsrecht an
    der Agrargemeinschaft Weyer
    EZ 12 27 je KG Weyer
    EZ 13 17 41 66 70 38 49 je KG Pichl
    EZ 28 37 je KG Anger
    b 920/1958 Absonderungsverbot
    c 651/1982 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 148
    d 775/1994 Richtigstellung der agrargem. Lieg. durch Ergänzung der EZ 38
49 KG Pichl (Besch. ABBeh Linz 1994-02-07/1994-04-28 200004/61-1994)
    e 990/1958 1183/1997 Stammsitzliegenschaft bezüglich Anteilsrecht an der
        Agrargemeinschaft Weyer
        EZ 12 27 je KG Weyer
        EZ 13 17 41 66 70 38 49 je KG Pichl
        EZ 28 37 je KG Anger
        f 990/1958 Absonderungsverbot
        g 934/1994 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 91
        h 217/1999 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG
2 a 587/1980 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren an EZ 697
  b 651/1982 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 148
3 a 297/1986 Naturdenkmal (auf) Gst 104 "Balgsetzerlinde"
4 a 1180/1995 DENKMALSCHUTZ hins Haus Steyrerstr. 17 (Balgsetzerhaus) auf
    Gst .55/1 (GZ 23.717/3/1995)
5 a 1296/1996 Flächenänderung hins Gst 86 und .37 (lt Abg Nr A 246/96 vom
    1996-10-21)
6 a 1297/1996 Flächenänderung hins Gst 84/1 u. 87 (lt Abg Nr A 247/96 vom
    1996-10-21)
7 a 792/1987 1183/1997 Stammsitzliegenschaft bezüglich Anteilsrecht an
    der Agrargemeinschaft Weyer
    EZ 12 27 je KG Weyer
    EZ 13 17 41 66 70 38 49 je KG Pichl
    EZ 28 37 KG Anger
    b 792/1987 Absonderungsverbot
    c 775/1994 Richtigstellung der agrargem. Lieg. durch Ergänzung der EZ 38
49 KG Pichl (Besch. ABBeh Linz 1994-02-07/1994-04-28 200004/61-1994)
    d 274/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 48
8 a 1243/1984 1183/1997 Stammsitzliegenschaft bezüglich Anteilsrecht an
    der Agrargemeinschaft Weyer
    EZ 12 27 je KG Weyer

```

EZ 13 17 41 66 70 38 49 je KG Pichl
EZ 28 37 KG
b 1243/1984 Absonderungsverbot
c 59/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a - b aus EZ 52
d 775/1994 Richtigstellung der agrargem. Lieg. durch Ergänzung der EZ 38
49 KG Pichl (Besch. ABBeh Linz 1994-02-07/1994-04-28 200004/61-1994)
e 598/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a-d aus EZ 5
9 a 915/1958 1183/1997 Stammsitzliegenschaft bezüglich Anteilsrecht an
der Agrargemeinschaft Weyer
EZ 12 27 je KG Weyer
EZ 13 17 41 66 70 38 49 je KG Pichl
EZ 28 37 KG
b 915/1958 Absonderungsverbot
c 59/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a - b aus EZ 4
d 775/1994 Richtigstellung der agrargem. Lieg. durch Ergänzung der EZ 38
49 KG Pichl (Besch. ABBeh Linz 1994-02-07/1994-04-28 200004/61-1994)
e 598/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a-d aus EZ 5
11 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Dietrich Buschmann
GEB: 1981-05-26 ADR: Bahnpromenade 10, Weyer 3335
c 714/2010 Einantwortungsbeschluss 2010-02-11 Eigentumsrecht
***** C *****
1 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.

- (6) Ausdrücklich nicht mitverkauft werden die mit der Liegenschaft Einlagezahl 717 Katastralgemeinde 49323 Weyer anteilig verbundenen 5/60 Anteile an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften (Einlagezahlen 12 und 27 je KG Weyer, Einlagezahlen 13, 17, 41, 66, 70, 38 und 49 je KG Pichl, sowie Einlagezahlen 28 und 37 je KG Anger), welche ungeteilt bei der Stammliegenschaft EZ 717 Katastralgemeinde 49323 Weyer verbleiben.

II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäufer verkaufen und übergeben hiermit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt waren, an die Käuferin, und diese kauft und übernimmt hiermit das Kaufobjekt von den Verkäufern.

III. KAUFPREIS

(1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt pauschal€ 69.000,00
(Euro neunundsechzigtausend).

Hievon entfällt:

- a) auf den Erwerb der Liegenschaft EZ 887 KG 49323 Weyer
von Mag. Christiane Buschmann ein Teilbetrag von ...€ 500,00
- b) auf den Erwerb der Grundstücke .38/2, 83/1, 84/1, 85/1,
85/2 und 87 aus der Liegenschaft EZ 717 KG 49323 Weyer
von Dietrich Buschmann ein Teilbetrag von€ 68.500,00

(2) FÄLLIGKEIT:

Der gesamte Kaufpreis ist spätestens binnen 14 Tagen nach
allseitiger Vertragsunterfertigung auf das vom Urkundenverfasser
errichtete Anderkonto bei der Österreichischen Notartreuhandbank,
IBAN AT** **** **** **** **** lautend auf "Dr. Kurt Apfolterer,
Anderkonto Marktgemeinde Weyer, KV Buschmann ", BIC
NTBAATWW, kosten- und spesenfrei zu überweisen.

(3) TREUHANDAUFTRAG:

Der Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfolterer wird von den
Vertragsparteien unwiderruflich mit dem Auftrag zum Treuhänder
bestellt, den Kaufpreis erst nach grundbücherlicher Durchführung des
Kaufvertrages (Einlangen des Grundbuchsbeschlusses beim
Treuhänder), samt Zinsen, abzüglich Spesen unverzüglich an die
Verkäufer auf deren Konten zu überweisen wie folgt:

- a) einen Teilbetrag von € 500,- abzüglich der zu entrichtenden
Immobilienwertsteuer an Mag. Christiane Buschmann auf deren
Konto bei, IBAN AT** **** ****
**** ****, BIC, und
- b) einen Teilbetrag von € 68.500,- abzüglich der zu entrichtenden
Immobilienwertsteuer an Dietrich Buschmann auf dessen Konto
bei, IBAN AT** **** **** ****
****, BIC

Von dem an die Verkäufer auszahlenden Kaufpreis ist die zu entrichtende Immobilienertragsteuer in Abzug zu bringen und an das zuständige Finanzamt unter der jeweiligen Steuernummer der Verkäufer abzuführen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Treuhandauftrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Treuhänder. Dies gilt auch für das Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

Die Zinsen des Anderkontos teilen das rechtliche Schicksal des Kaufpreises.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Registrierung dieser Treuhanderschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.

Die mit dieser Treuhanderschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten gelten auch für die Rechtsnachfolger der Treugeber bzw. für die gesetzlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger des Treuhänders.

Im Übrigen gelten für diese Treuhanderschaft die Richtlinien der österreichischen Notariatskammer über die notariellen Treuhandschaften als vereinbart.

(4) VERZINSUNG:

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 12 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart. Die Verkäufer verzichten auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Käuferin.

(5) GRUNDBUCHSEINTRAGUNG:

Dem Grundbuchsgericht ist über die Gebahrung mit dem Kaufpreis kein Nachweis zu erbringen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäufer haften der Käuferin nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass

- das Kaufobjekt lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, und
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen.

V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin, von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hierfür.

VI. GENEHMIGUNG

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer genehmigt worden ist in seiner Sitzung vom, TOP Außerdem wird festgestellt, dass für diesen Kaufvertrag eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

VII. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. Bei der *Liegenschaft EZ 887 Katastralgemeinde 49323 Weyer*.

die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** für die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, zur Gänze.

2. Bei der *Liegenschaft EZ 717 Katastralgemeinde 49323 Weyer*:

die **Abschreibung** der Grundstücke .38/2, 83/1, 84/1, 85/1, 85/2 und 87 von dieser Liegenschaft, hierfür die **Eröffnung** einer neuen Einlage in der KG 49323 Weyer und hierauf die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** für die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, zur Gänze bzw. **Zuschreibung** dieser Grundstücke zu der der Käuferin gehörigen EZ 887 ds. KG.

VIII. RECHTSWIRKSAMKEIT/GRUNDVERKEHR

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 der Oö. Bauordnung, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke .38/2, 83/1, 84/1, 85/1, 85/2 und 87 nicht mit einem Bauwerk im Sinne der Oö. Bauordnung bebaut sind.

IX. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Die Käuferin erklärt hiermit an Eides statt, österreichische Staatsbürgerin bzw. eine österreichische Körperschaft öffentlichen Rechts zu sein.
- (2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art werden von der Käuferin getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfolterer den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.
Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer gehen zu Lasten der Verkäufer.

- (3) Die Käuferin verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Gleichzeitig erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser Vollmacht und Auftrag zur Selbstberechnung beziehungsweise Anmeldung der sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Gebühren und Abgaben, insbesondere der Grunderwerbsteuer, sowie der sich aus der Veräußerung ergebenden Immobilienertragsteuer einschließlich der Einheitswertabfrage hinsichtlich des Kaufobjektes.
- (4) Die aus gegenständlicher Veräußerung sich ergebende Immobilienertragsteuer geht zu Lasten der Verkäufer, welche den Vertragsverfasser beauftragen, diese bzw. entsprechende Vorauszahlungen aus dem Treuhanderlag einzubehalten und auf das jeweilige Steuerkonto abzuführen.
- Die Verkäufer erklären im Hinblick auf die anfallende Immobilienertragsteuer, dass es sich bei dem Vertragsobjekt um „Altvermögen“ handelt, sind mit der hiefür vorgesehenen Pauschalierung der Immobilienertragsteuer einverstanden und verzichten auf die Option zur Behandlung als „Neuvermögen“.
- (5) Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im cyberDOC-Urkundenarchiv des österreichischen Notariates zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten dieser Urkunde in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichnen sie den Urkundenverfasser ausdrücklich im Sinne der Notariatsordnung als zugriffsberechtigt.
- (6) Die Parteien bestätigen darüber belehrt worden zu sein, dass
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht der Notariatsordnung unterliegen,

- der Notar grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben, und dass
 - auf Grund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.
- (7) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, die Verkäufer erhalten eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....
Mag. Christiane Buschmann
Verkäuferin

.....
Dietrich Buschmann, MA
Verkäufer

.....
Marktgemeinde Weyer
Käuferin

Debatte:

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, sagt, dass der Bauausschuss das Areal be-
sichtigt hat. Er meint, dass das herausragende Dach des Liegenschaftseigentümers Hopf bei
der Verlegung des geplanten Geh- und Radweges kein Problem darstellen dürfte.

Die Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes ist, dass der Geh- und Radweg an die
Uferböschung verlegt werden kann. Der Bauausschuss befürwortet den Ankauf des gesamten
Areals, da dies wesentlich günstiger ist, als den gesamten Geh- und Radweg zu sanieren. Der
Grundkauf ist für Weyer die beste Lösung weil es dort viele Möglichkeiten zur Ortsgestaltung
gibt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Finanzierung des Grundkaufs von LH-Stv. Entholzer Be-
darfszuweisungsmittel in Höhe von € 40.000 zugesichert wurden. Der Rest darf über die
Grundverkäufe finanziert werden.

GR Albert Aigner weist auf die gefährliche Hangsituation hin und meint, dass der Hauptgrund
für die Sanierung beim Kauf des Grundstücks weiterhin besteht und eine Erneuerung des We-
ges unumgänglich ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass die Stützmauer nicht saniert werden muss, weil
der Geh- und Radweg auf das gekaufte Grundstück verlegt werden wird. Die Gemeinde ist
dann nicht verpflichtet, die Stützmauer zu sanieren.

GR Günther Neidhart sagt, dass die WBL-Fraktion den Grundkauf befürwortet, weil es die
Möglichkeit gibt mitzugestalten und Projektideen zur Ortsentwicklung einzubringen.

GR Karl Haidinger erkundigt sich bezüglich der Ausfinanzierung über den aktuellen Stand der
Grunderlöse.

AL Michael Schachner sagt, dass aus den vergangenen Grundverkäufen keine Rücklagen
gebildet wurden. Genaue Zahlen liegen ihm jetzt nicht vor, sie werden den Fraktionssprechern
nachgereicht.

GR Franz Haider teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion ebenfalls dem Grundkauf sehr positiv ge-
genüber steht. Die Gemeinde soll die Chance des Grundkaufs nützen, weil es als Teil der orts-
teilverbindenden Stationen, den Badepark, die Schmidbergerwehr, die Seewiese, den Erleb-
nisspielplatz Unterlaussa, sehr gut ergänzt.

GR Bernhard Kühholzer sagt, dass die ÖVP- Fraktion dem Vorhaben gegenüber, welches der
ehem. Bürgermeister Biringer bereits in Angriff genommen hat, positiv eingestellt ist. Die ÖVP
erhofft sich eine gute Umsetzung des Projektes, nicht nur für den Geh- und Radweg, sondern
auch für die Gestaltung der Ortseinfahrt. Mit dem Grundstückskauf werden sich die Möglich-
keiten für Weyer enorm steigern.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlos-
sen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Dietrich Buschmann und Frau Mag. Chris-
tiane Buschmann, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Wassergenossenschaft Winkl, Trinkwasserversorgung, Vereinbarung

Erläuterung:

Die Wassergenossenschaft Winkl hat 11 Mitglieder. Die Genossenschaft bezieht derzeit über einen Tiefbrunnen mit einer Tiefe von ca. 40 m ihr Wasser. Das Problem ist, dass der Wasserstand in den letzten Jahren auf ca. 3,0 m abgesunken ist, was sich nicht nur auf die Ergiebigkeit sondern auch auf die Wasserqualität auswirkt.

Weitere Anrainer möchten gerne Mitglieder bei der WG Winkl werden und somit an die dortige Wasserversorgung anschließen. Die WG würde zustimmen. Als Alternative wird aber zusätzliches Wasser benötigt.

Die Marktgemeinde Weyer hat ein bestehendes Wasserrecht auf einem Grundstück der Agrargemeinschaft (oberhalb der Liegenschaft Winkl). In diesem Bereich hat die Gemeinde ca. 5 Quellen, wobei dieses Quellwasser derzeit ungenutzt abfließt. Dieses Quellwasser wäre für eine Zusatzversorgung der WG Winkl optimal. Die Quellschüttung wäre ausreichend.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seinen Sitzungen am 29.01. und am 13.04.2015 über die Trinkwasserbereitstellung an die Genossenschaft beraten. Der Bauausschuss unterstützt das Anliegen der Wassergenossenschaft und schlägt dem Gemeinderat nachfolgende Vereinbarung zur Beschlussfassung vor.

Vereinbarung **Trinkwasserversorgung Winkl**

Vereinbarung abgeschlossen zwischen

- der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer; vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner einerseits und
 - der Wassergenossenschaft Winkl, Mühle 65, 3335 Weyer; vertreten durch Obmann Franz Käfer
-
- 1) Die Marktgemeinde Weyer räumt der Wassergenossenschaft Winkl für einen unbestimmten Zeitraum das Nutzungsrecht der Quellen Winkl, Grundstücksnr. 499/1, KG Pichl ein.
 - 2) Dieses Nutzungsrecht berechtigt die Wassergenossenschaft Winkl ausschließlich, die Mitglieder ihrer Genossenschaft mit Trinkwasser zu versorgen. Die Verwendung des Wassers für andere Zwecke ist ohne schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Weyer nicht gestattet.
 - 3) Die Wassergenossenschaft Winkl hat interessierte Anschlusswerber unter der Bedingung, dass diese die Anschlussvoraussetzungen der Wassergenossenschaft Winkl erfüllen, anschließen zu lassen.
 - 4) Die Marktgemeinde Weyer erhält die Möglichkeit für öffentliche Zwecke einen Wasseranschluss zu nutzen. Der Marktgemeinde Weyer entstehen dadurch keine Anschlusskosten und keine laufenden Kosten.

- 5) Sämtliche für den Bezug des Wassers notwendige Anlagen sind von der Wassergenossenschaft Winkl herzustellen und Instand zu halten. Der Marktgemeinde Weyer dürfen keinerlei Kosten, weder bei der Errichtung, des laufenden Betriebs und der Instandhaltung, entstehen.
- 6) Die Marktgemeinde Weyer bleibt alleiniger Inhaber des Wasserrechts für die besagten Quellen.
- 7) Für die Qualität und Menge des Trinkwassers übernimmt die Marktgemeinde Weyer keinerlei Haftung.
- 8) Eine Wasseruhr ist von der Marktgemeinde Weyer zu installieren und normgemäß zu eichen und zu warten. Die verordnete Zählermiete wird von der Wassergenossenschaft Winkl getragen.
- 9) Der Preis frei Brunnen beträgt € 0,20/m³ inkl. Ust. Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat April 2015 ausgegebene Indexziffer.
- 10) Die Abrechnung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt jeweils aufgrund der jährlichen Wasserzählerablesung. Die Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr (Vorauszahlung u. Abrechnung) und der Zählermiete erfolgt in Form der vierteljährlichen Gebührenvorschreibung durch die Gemeinde und ist bis zu dem auf der Rechnung angeführten Zahlungsziel pünktlich zu entrichten.
- 11) Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form. Die Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.
- 12) Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 23. April 2015, TOP. 12, beschlossen.

Für die Marktgemeinde Weyer:
Winkl:

Für die Wassergenossenschaft

Bgm. Gerhard Klaffner

Obmann Franz Käfer

Debatte:

GV Rudolf Auer teilt mit, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung einstimmig beschlossen hat, die Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft Winkl in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zu empfehlen. Für den Bauausschuss waren vor allem die in der Vereinbarung festgelegten Punkte 8) Installation einer Zähleruhr und Punkt 9) Preis für frei Brunnen € 0,20/m³ inkl. Ust, sehr wichtig.

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Käfer um folgende Änderungen in der Vereinbarungen ersucht hat: Punkt 1) von „unbefristeten Zeitraum“ auf „unbestimmten Zeitraum“, Punkt 8): „Eine Wasseruhr ist von der Marktgemeinde Weyer zu installieren und normgemäß zu eichen und zu warten.“ Die Passage, dass auch Zählermiete zu zahlen ist, entfällt, weil die Liegen-

schaftseigentümer bereits Wasserzähler in ihre Objekte haben und dafür die Zählermiete bezahlen. Von einer Doppelverrechnung wird daher abgesehen.

GR Bernhard Kühholzer sagt, dass seine Fraktion sich über das Zustandekommen des Projektes freut, weil damit beiden Seiten gedient ist

Herr Franz Käfer sagt, dass die Umsetzung des Projektes für die Wassergenossenschaft Winkl eine sehr gute Entscheidung ist. Da der Tiefbrunnen schon einmal fast kein Wasser liefern konnte, hat sich die Genossenschaft nach ausreichenden Wasserlieferungen umgesehen. Die Nutzung der Winkl Bergquellen erscheint dafür als bestens geeignet. Die Anlage wird auf Eigenregie errichtet und hat auch schon zwei neue Anwärter. Herr Käfer bedankt sich beim Gemeinderat für die Bereitschaft, dieses Projekt zu unterstützen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft Winkl zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau/Loibnerberg, Vergabe Darlehen

Erläuterung:

Für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA 09 ist ein Darlehen aufzunehmen.

Das Darlehen wurde als Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 33 Jahren sowie der Möglichkeit zu außerordentlichen Tilgungen ausgeschrieben. Außerordentliche Tilgungen werden u.a. nach Gewährung öffentlicher Förderungen getätigt werden.

Der für das gegenständliche Projekt geltende Finanzierungsplan vom 23.01.2015, Gz.: GTW-2015-6583/4-Hah, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2015 beschlossen.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgende Institute eingeladen:

- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Raiffeisenbank Weyer
- BAWAG PSK, Wien

Die BAWAG PSK hat kein Angebot gelegt. Die Angebote der Sparkasse und der Raiffeisenbank sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Siedlungs-Wasserbau-Darlehen, € 140.000, Laufzeit 33 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Allg. Sparkasse Oö., Weyer 0,087%	6-Mon-Euribor	Basis 6-Mon-EUR per 31.03.2015: + Aufschlag: 0,850 % Aufschlag wird 10 Jahre zugesagt, danach <u>kann</u> Bank Aufschlag neu ausverhandeln
	Fixzinssatz	Fixzinssatz: 1,733 % Bindung 10 Jahre; anschl. variable Verzinsung die ausverhandelt wird
Raiffeisenbank, Weyer 0,087%	6-Mon-Euribor	Basis 6-Mon-EUR per 31.03.2015: + Aufschlag: 0,990 %
BAWAG PSK, Wien		kein Angebot vorgelegt

Laut Auskunft beim Amt der Oö. Landesregierung, IKD, Hr. AR Madlmayr empfiehlt die Direktion Inneres und Kommunales zur Zeit die Aufnahme von Darlehen mit einem variablen Zinssatz, gebunden an den 6-Mon-Euribor. Darlehensaufnahmen mit fixen Zinssätzen werden nicht empfohlen.

Die Allg. Sparkasse Oö., GS Weyer, bietet das Darlehen zum jetzigen Zeitpunkt zu den günstigsten variablen Zinssatzkonditionen an.

Debatte:

GR Karl Haidinger begründet seine ablehnende Haltung gegenüber dem Angebot von der Allg. Sparkasse Oö. Er weist darauf hin, dass für ihn das Fixzinsdarlehen wegfällt, wenn man nach 10 Jahren auf eine variable Verzinsung umsteigen muss. Beim variablen Zinssatz wird der Aufschlag 10 Jahre zugesagt, danach kann die Bank den Aufschlag neu verhandeln. Über eine Laufzeit von 23 Jahren ist die Gemeinde der Bank ausgeliefert.

GR Bernhard Kühholzer fragt, ob bei den Nachverhandlungen nach 10 Jahren bei der Sparkasse Kosten anfallen, wenn zum Beispiel ein neuer Zinssatz festgelegt wird.

AL Michael Schachner sagt, dass Kosten nur bei einem event. höheren Zinssatz entstehen, bei Vertragsänderungen fallen keine Kosten an. Er weist auf den Sideletter im Angebot der Sparkasse hin, dort steht, dass nach Jahren die Bank den variablen Zinssatz neu ausverhandeln kann. Die Gemeinde hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit dem zu widersprechen. Sollte die Gemeinde der neuen Marge nicht zustimmen und es zu keiner anderen Vereinbarung käme, dann kann die Bank den Darlehensbetrag fällig stellen.

GR Bernhard Kühholzer erkundigt sich, ob es stimmt, dass theoretisch die Möglichkeit besteht nach 10 Jahren umzuschulden.

AL Michal Schachner erklärt, dass in jeder Ausschreibungen der Gemeinde die Klausel enthalten ist, dass im Fall vorzeitiger Rückzahlung oder Sondertilgung der Gemeinde keine Kosten anfallen.

GR Karl Haidinger gibt zu bedenken, dass die Banken zurzeit alle öö. Gemeinden mit der gleichen Bonität beurteilt und zwar mit der relativ besten Bonitätsstufe. Wenn künftig die Gemeinden nach anderen finanziellen Kriterien bewertet werden, wird sich der Zinssatz für einige Gemeinden erhöhen. Er meint, wenn die Gemeinde das Darlehen für 33 Jahre fix abschließt, sind der niedrige Zinssatz und der niedrige Risikoaufschlag für 33 Jahre gesichert. Das Angebot muss für die gesamte Laufzeit gelten.

GR Franz Haider sagt, dass die SPÖ sich mit den Angeboten auseinander gesetzt hat. Zum jetzigen Zeitpunkt bietet das Angebot der Sparkasse bessere Konditionen an. Laut Auskunft vom Land OÖ wird jedoch empfohlen, keine Darlehen mit fixen Zinssätzen aufzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, das Angebot der Raiffeisenbank Weyer in Anspruch zu nehmen.

GR DI Leonhard Penz erkundigt sich, ob es sich ermitteln lässt, was der Zinsunterschied zwischen den Angeboten ausmacht.

AL Michael Schachner sagt, dass der Zinsunterschied auf die gesamte Laufzeit gesehen € 3.200 beträgt.

Nach eingehender Debatte stellt Bürgermeister Gerhard Klaffner den Antrag.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Darlehen für die Wasserversorgungsanlage BA 09, in Höhe von € 140.000, aufgrund der vorstehend genannten Konditionen, auf Basis 6-Monats-EURIBOR + Zinsaufschlag 0,990 %, an die Raiffeisenbank Weyer zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Günther Neidhart (WBL)
GR DI Hermann Großberger (WBL)

TOP. 14 Voranschlag 2015, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSE-2014-195361/40-sch, vom 20.02.2015, den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2015 übermittelt.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Freiwillige Feuerwehr Kleinreifling, Löschfahrzeug, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinreifling muss ein altes Löschfahrzeug, TLF-A 2000 Bj. 1989, ersetzen. Das Landesfeuerwehrkommando hat die Situation geprüft und bestätigt. Feuerwehrkommandant Hannes Stubauer hat der Marktgemeinde Weyer mit Nachdruck die Notwendigkeit erklärt.

Kostensituation (inkl. Ust):
(Normkosten lt. Auskunft LFK Oö., Hr. Kiefer)

Fahrzeug-Normkosten	€ 268.560,00
<u>Pflichtausstattung</u>	<u>€ 47.516,00</u>
	€ 316.076,00

Der Kaufpreis ergibt sich bei der Ausschreibung. Aufgrund der aktuellen Beihilferichtlinien des LFK Oö. würde zur Zeit deren Förderung € 93.000,00 betragen. Die Gesamtfinanzierung ist noch sicherzustellen.

Als Grundlage für eine Förderung bzw. Finanzierungszusage seitens des Amtes der Oö. Landesregierung und des Landes-Feuerwehrkommando Oö. wird ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates verlangt.

Debatte:

Auf die Frage von GR Johann Dietachmayr, wann das Löschfahrzeug angekauft wird und wie alt das jetzige Fahrzeug ist, antwortet der Vorsitzende, dass die Ersatzbeschaffung für das alte Löschfahrzeug voraussichtlich in den nächsten Jahren erfolgen kann. Das jetzige Löschfahrzeug ist etwa 25 Jahr alt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für den Ersatzankauf eines Löschfahrzeuges, TLF-A 2000, für die Freiwillige Feuerwehr Kleinreifling zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Bericht des Prüfungsausschusses

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.04.2015.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 16. April 2015

Behandelte Tatgesordnungspunkte:

- 1) Pönale – Bauverträge Marienhof
- 2) Zahlungsrückstände
- 3) Überstunden/Urlaub
- 4) Telefonrechnungen
- 5) Pensionsbeiträge für die Beamten
- 6) Allfälliges

zu TOP 1) Pönale – Bauverträge Marienhof

Laut Bauvertrag mit der Firma Niederndorfer BaugesmbH ist bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine eine Pönale von € 1.000,00 je Kalendertag fällig.
Bauende des Projektes erfolgte am 13. April 2015, es sind noch Reinigungsarbeiten und Desinfektionsarbeiten in den nächsten zwei Wochen vorgesehen.

Der Prüfungsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung die Frage, ob Pönalezahlungen gefordert werden, überprüfen. Dazu wird Frau DI Vollrath zur Sitzung eingeladen.

zu TOP 2) Zahlungsrückstände

Die Saldenliste per 15.04.2015 weist einen Rückstand von € 157.128,63 aus.
Von diesem Betrag kann man folgende Positionen abziehen:

Ratenzahlungen lt.GV-Beschlüsse	€ 27.007,31
Konkursverfahren	€ 24.881,01
nicht fällige Anschlussgebühren	€ 21.374,00
Marktgemeinde Weyer interne Verrechnung	€ 12.298,94
 Zwischensumme	 € 71.567,37
 Rückstand eines einzelnen Schuldners	 € 30.110,36
 Rückstand	 € 41.457,01

Die Rückstandsliste wird durchgesehen.

Anhand von zwei Beispielen wurde geprüft, ob für Ratenzahlungen auch die erforderlichen Gemeindevorstandsbeschlüsse vorliegen.

Der Prüfungsausschuss regt an, dass Außenstände in dieser Höhe grundbücherlich oder mit einer Bankgarantie abgesichert werden sollen. Generell sollen ab € 10.000,00 Sicherheiten eingefordert werden.

zu TOP 3) Überstunden/Urlaub

Die Urlaubs- und Zeitausgleichsstunden der Mitarbeiter wurden durchgesehen. Bei einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind größere Überhänge vorhanden, die nach betrieblicher Möglichkeit im heurigen Jahr auf ein Durchschnittsmaß abzubauen sind.

zu TOP 4) Telefonrechnungen

Anhand einer Liste werden alle Anschlüsse bereichsweise zusammenfasst und die Ausgaben an A1 Telekom und Education Group von 2012 bis 2014 verglichen. Die Telefonkosten insgesamt der Gemeinde zeigen eine leicht rückgängige Tendenz.

zu TOP 5) Pensionsbeiträge für die Beamten

Die Dienstgeber- und nehmerabgaben (Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung) der Vertragsbediensteten werden an die OÖ. GKK abgeführt. Bedienstete ab 2002 sind aber bei der Krankenfürsorge für Gemeindebedienstete versichert, die Beiträge werden daher an die KFG abgeführt. (KFG = Kranken- und Unfallfürsorge der oö. Gemeinden)

Die Dienstgeber- und nehmerabgaben der 4 aktiven Beamten splitten sich. Die Sozialversicherung und die Unfallversicherung erhält die KFG. Der Pensionsbeitrag wird von der Direktion Personal beim Amt der OÖ. Landesregierung vorgeschrieben.

In dieser Vorschreibung sind auch die Pensionsbeiträge der 12 Ruhegenussempfänger enthalten.

zu TOP 6) Allfälliges

Amtsleiter Schachner erläutert die Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzgl. Mähwerk und LKW-Kran, die zur Kenntnis genommen wurden.

Debatte:

GR Karl Haidinger ist nicht mit allen gesetzlichen Regelungen, wie zB Ruhegenussleistungen, einverstanden. Er meint, dass das Amt der OÖ. Landesregierung darüber informiert werden sollte.

Antrag:

GR Günther Neidhart stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 17 Bericht der Ortsteilsprecher

Der Ortsteilbeirat aus Kleinreifling hat sich für die Sitzung heute entschuldigt.

TOP. 18 Allfälliges

DA 1) ÖBB-Bahnstrecke Amstetten-Selzthal, Bahn-KM 68,151 bis 68,273, Böschungssicherung durch die ÖBB, Servitutsvertrag

Erläuterung:

Die ÖBB Infrastruktur AG ist an der ÖBB-Strecke Amstetten – Selzthal aufgrund einer im Mai 2014 durch Starkniederschlagsereignisse verursachten Hangrutschung bei Bahn-km 68,218 rechts der Bahn mit einer Böschungssicherung befasst.

Diese Böschungssicherung dient dem Schutz der Bahntrasse **sowie einer oberhalb der Böschung verlaufenden Gemeindestraße.**

Die Sicherung erfolgt zwischen Bahn-km 68,151 bis 68,273 durch ein Hochleistungsgitter mit Erosionsschutznetz, welches mittels fünf Meter langer Anker in der Böschung vernagelt wird. Die ÖBB beabsichtigt die Bauarbeiten in der KW 18/2015 zu beginnen.

Durch die Vernagelung der Anker ist auch das öffentliche Gut 1248/3 KG Kleinreifling, mit einer im Grundeinlöseplan dargestellten Fläche von 621 m², betroffen.

Der Abschluss eines Servitutsvertrages ist daher notwendig. Zweck dieser Vereinbarung ist, an der vertragsgegenständlichen Grundfläche eine Dienstbarkeit zu begründen, da dies für das Projekt erforderlich ist. Folgendes Dienstbarkeitsrecht wird darin definiert:

Anker unterirdisch mit dauernder Beanspruchung:

Duldung der Errichtung und des dauernden Bestandes von Bodenankern sowie Unterlassung jeglicher Maßnahmen, die den dauernden Bestand, den Halt und die Festigkeit der Bodenanker gefährden könnten.

Die Anker werden so geschlagen, dass der Gemeindestraßenbaukörper nicht beeinträchtigt wird. Sollte dies doch der Fall sein, sind sämtliche Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der ÖBB zu machen. Der Gemeinde erwachsen bei diesem Projekt keine Beteiligungskosten.

Der von der ÖBB Infrastruktur AG erstellte Servitutsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

1. **Marktgemeinde Weyer**, als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Weyer-Land,
per Adresse 3335 Weyer, Marktplatz 8,

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ bzw. „**Servitutsgeberin**“ genannt, einerseits,

und der

2. **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w des HG Wien
mit dem Sitz in 1020 Wien, Praterstern 3,

im Folgenden kurz „**ÖBB Infra**“ bzw. „**Servitutsnehmerin**“ genannt, andererseits,

wie folgt:

VORBEMERKUNG

Die ÖBB Infra ist an der ÖBB-Strecke Amstetten – Selzthal aufgrund einer im Mai 2014 durch Starkniederschlagsereignisse verursachten Hangrutschung bei Bahn-km 68,218 rechts der Bahn mit einer Böschungssicherung befasst. Diese Böschungssicherung dient dem Schutz der Bahntrasse sowie einer oberhalb der Böschung verlaufenden Gemeindestraße.

Die Sicherung erfolgt zwischen Bahn-km 68,151 bis 68,273 durch ein Hochleistungsgitter mit Erosionsschutznetz, welches mittels fünf Meter langer Anker in der Böschung vernagelt wird.

Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen, die zur Errichtung und zum Betrieb dieses Projektes notwendig sind.

Zweck dieser Vereinbarung ist, an der vertragsgegenständlichen Grundfläche eine Dienstbarkeit zu begründen, da dies für das Projekt erforderlich ist.

Festgehalten wird, dass der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1 Die Servitutsgeberin ist Verwalterin des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Weyer bestehend aus der Liegenschaft EZ 353 in der Katastralgemeinde 49309 Kleinreifling mit dem Grundstück 1248/3 im Ausmaß von 1.556 m². Im Grundbuch ist als Eigentümerin die Gemeinde Weyer-Land – Öffentliches Gut als Rechtsvorgängerin der Marktgemeinde Weyer eingetragen.
- I.2 Der Grundeinlöseplan („GP“) ist integrierender Bestandteil dieses Servitutsvertrages und diesem beigeschlossen.
- I.3 Gegenstand dieses Servitutsvertrags ist die im Grundeinlöseplan dargestellte Fläche im Ausmaß von 621 m² mit der Grundeinlöseplan dargestellten Servitutsart. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des unter Pkt I.1 ausgewiesenen Grundstückes.

II. EINRÄUMUNG DER DIENSTBARKEIT

II.1 Gewährleistung für Rechtseinräumung

Die Servitutsgeberin sichert ausdrücklich zu und leistet der Servitutsnehmerin dafür Gewähr, dass sie berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass die Servitutsgeberin über Nachfrage der Servitutsnehmerin mitgeteilt hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Die Servitutsgeberin räumt der Servitutsnehmerin das Recht ein, nachstehendes Benützungsrecht ohne zeitliche Begrenzungen zu dulden und die Servitutsnehmerin nimmt diese Servitutsbestellung an.

II.2 Dienstbarkeitsart

Das Dienstbarkeitsrecht umfasst:

DUB Anker unterirdisch mit dauernder Beanspruchung:

Duldung der Errichtung und des dauernden Bestandes von Bodenankern sowie Unterlassung jeglicher Maßnahmen, die den dauernden Bestand, den Halt und die Festigkeit der Bodenanker gefährden könnten.

Die Servitutsgeberin verpflichtet sich, einer allfälligen Umwandlung dieser Personalservitut in eine Realservitut zugunsten eines namhaft zu machenden herrschenden Gutes zuzustimmen und die für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Erklärungen gegen Ersatz der Beglaubigungskosten abzugeben und zu unterfertigen.

II.3 Beginn

Mit allseitiger Unterfertigung dieses Servitutsvertrages ist die Servitutsnehmerin berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anspruch zu nehmen und tatsächlich zu nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Die Servitutsrechte könne dann jederzeit ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme kann auch später erfolgen.

II.4 Verpflichtung der Servitutsnehmerin

Allfällige im Zuge der Errichtung des Projektes entstehende Schäden am Vertragsgegenstand sind durch die Servitutsnehmerin zu beseitigen.

III. ENTSCHÄDIGUNG

Festgehalten wird, dass die Einräumung der Dienstbarkeit gemäß Vertragspunkt I. und II. entschädigungslos erfolgt.

Lediglich zum Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert des eingeräumten Rechtes parteieneinvernehmlich mit € 50 beziffert.

IV. BEHÖRDENVERFAHREN

Die Gemeinde erklärt, dem in der Vorbemerkung dargestellten Bauvorhaben in diesbezüglich abzuführenden behördlichen Verfahren einschließlich aller vorgesehenen Begleitmaßnahmen zuzustimmen und verpflichtet sich, alle dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

V. RECHTSNACHFOLGE

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter. Die Überbindungspflicht gilt bis zur rechtskräftigen Verbücherung dieses Vertrages. Die ÖBB Infra ist von einem Eigentumswechsel zu verständigen.

VI. AUFSANDUNG

Die Servitutsgeberin verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung gegebenenfalls notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes unverzüglich nach Aufforderung durch die Servitutsnehmerin gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen; die Servitutsgeberin erteilt dazu die in diesem Vertrag angeführte Vollmacht.

Die Servitutsgeberin erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners nachstehende Grundbucheintragung in der EZ 353 KG 49309 Kleinreifling vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des dauernden Bestandes von Bodenankern sowie der Unterlassung jeglicher Maßnahmen, die den dauernden Bestand, den Halt und die Festigkeit der Bodenanker gefährden könnten auf Grundstück 1248/3 als dienendem Gut gem. Pkt. I. und II. dieses Servitutsvertrages zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w des HG Wien

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Servitutsnehmerin nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen hiezu auf ihre Kosten veranlasst werden.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

VII.1 Vollmacht

Die Servitutsgeberin ermächtigt und bevollmächtigt die Servitutsnehmerin allfällige für die Verbücherung dieses Vertrages erforderliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und in ihrem Namen beglaubigt zu fertigen. Diese Vollmacht erlischt nicht durch den Tod der Vollmachtgeberin.

VII.2 Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

VII.3 Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten von der Servitutsnehmerin automationsunterstützt verarbeitet werden.

VII.4 Urkundenausfertigung

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft erst durch allseitige Unterfertigung der vorliegenden Vertragsurkunde zustande kommt und dass bis zu dieser Unterfertigung keinerlei Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien besteht. Der Vertragsteil, der die Vertragsurkunde als erster unterfertigt, stellt dem anderen Vertragsteil ein Anbot und ist der Anbot legende Vertragsteil an sein Angebot zumindest ein Monat bis nach Übergabe aller für diesen

Vertrag erforderlichen Urkunden gebunden. Ein Nachweis hierüber ist dem Grundbuchsgericht nicht zu erbringen.

Die Vertragsteile bestätigen, dass vor und anlässlich der Vertragsunterfertigung mündliche Nebenabreden – welcher Art auch immer – nicht getroffen wurden. Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft. Der Servitutsgeberin wird eine einfache Kopie bzw. Durchschrift ausgefolgt.

VII.5 Kosten, Abgaben und Gebühren

Die gerichtliche Eintragungsgebühr sowie alle sonstigen mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren trägt die Servitutsnehmerin. Auf die Gebührenbefreiung der Servitutsnehmerin gemäß § 50 Abs. 2 Bundesbahngesetz wird hingewiesen.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

VII.6 Eidesstattliche Erklärung

Die Servitutsnehmerin hat ihren Sitz in Wien. Das gesamte Grundkapital der Servitutsnehmerin steht über die ÖBB-Holding AG mittelbar im Eigentum der Republik Österreich und erklärt die Servitutsnehmerin, den Großteil ihres Vermögens im Inland zu haben und folglich Deviseninländerin zu sein.

VII.7 Bestätigung gemäß § 30 Abs. 2 EStG

Die Servitutsnehmerin bestätigt der Servitutsgeberin im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung, dass dieser Servitutsvertrag zur Herstellung einer Eisenbahnanlage abgeschlossen wird und dass in Ermangelung dieses Servitutsvertrages die Einbringung des Antrages auf Enteignung des Vertragsgegenstandes erfolgen würde. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen des bzw. zur Durchführung des oben angeführten Eisenbahnprojektes.

VII.8 Grundverkehrskommission

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß ÖÖ Grundverkehrsgesetz bedarf.

VII.9 Gerichtsstand

Für allfällige aus diesem Vertrag entspringende Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.

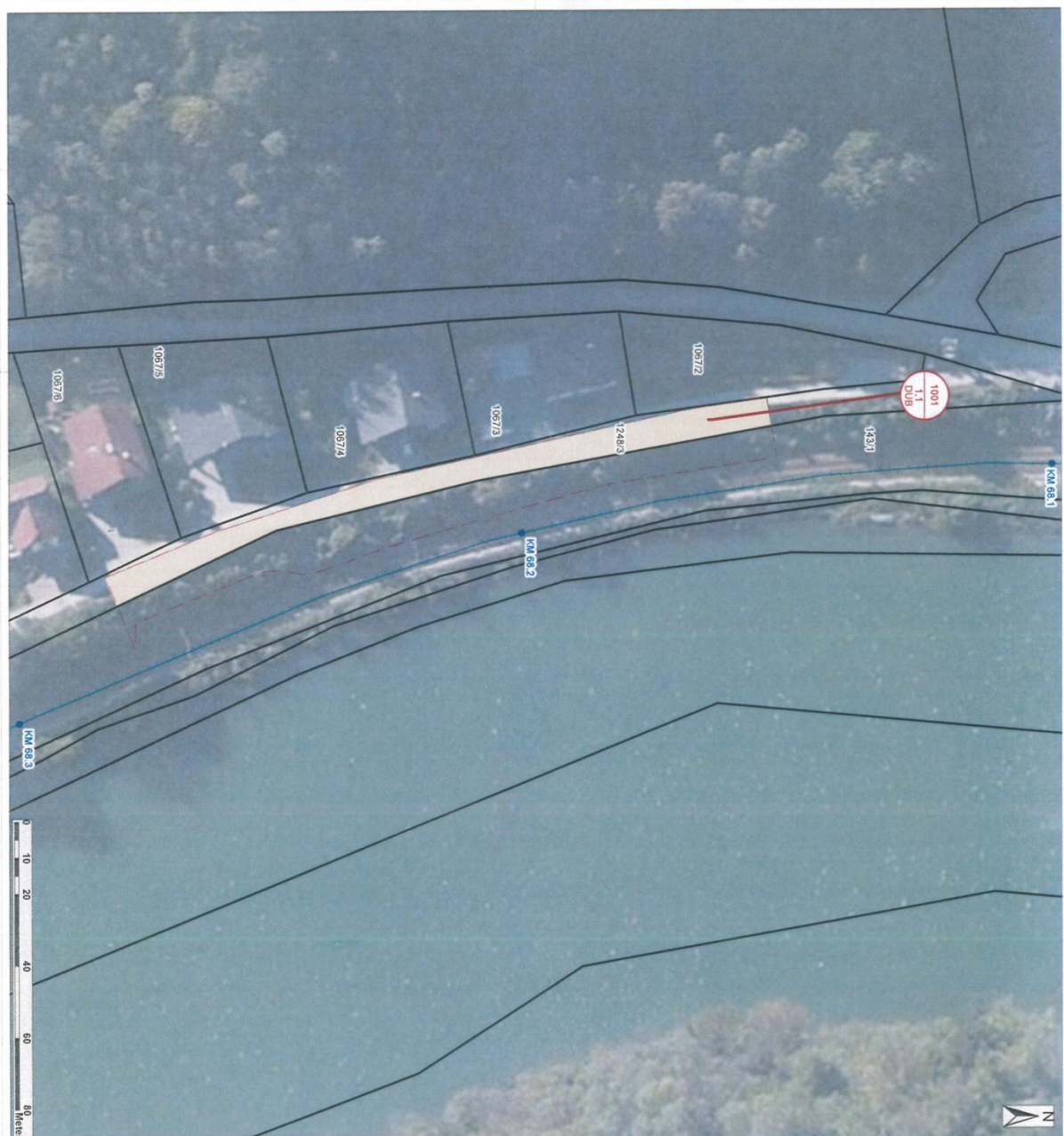
VII.10 Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass er erlischt, wenn und sobald feststeht, dass eine der für die Realisierung des gegenständlichen Projektes erforderliche behördliche Bewilligung nicht erwirkbar ist.

VII.11 Genehmigung

Zu diesem Servitutsvertrag liegt die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer gemäß Beschluss in der Sitzung vom vor.

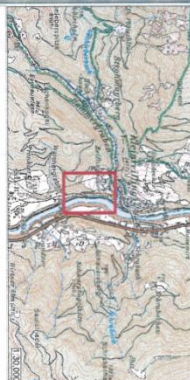
Beilage: Grundeinlöseplan



Legende:

- Grundbesitz
- Grundstücksgrenze mit GMR
- Stützpunkt
- Straßenbauwerk (SBB)

KG Nr., Gr. Nr., Eigentümer	Betroffen durch	Fläche (Gehörf)
45909	ANTIEL. 11 Unterschiedliche Anteile der Boschungssicherung	02 tkm (DUB)
45909	ANTIEL. 11 Boschungssicherung durch Hangverfestigung und Anker	02 tkm



QBB
INFRA

QBB-Infrastruktur AG
Postfach 3
A-1020 Wien

PROJEKT

**Böschungssicherung
Amstetten, Seitzthal
Km 68,218**

PLANPHASE

Grundrissplan

ERGÄNZUNGSPLAN

21.03.2015

MASSSTAB

1:500

PROJEKTANT

SUNIL

Architekt

QBB
INFRA
QBB-Infrastruktur AG
Neubauverwaltungsamt
A-1020 Wien
office@qbb.at

PROJEKTLEITER

PROJEKTLEITER/PROJEKT-AG

PROJEKTLEITER

PROJEKTLEITER/PROJEKT-AG

PROJEKTLEITER

PROJEKTLEITER/PROJEKT-AG

PROJEKTLEITER

PROJEKTLEITER/PROJEKT-AG

Debatte:

GR Günther Neidhart möchte wissen, ob mit den betroffenen Anrainern gesprochen wurde. Der Vorsitzende sagt, dass DI Plasser mit den Liegenschaftseigentümer Kontakt aufnehmen wird.

GR Günther Neidhart beanstandet die kurzfristige Bekanntgabe des Bauvorhabens *der ÖBB* über die der Gemeinderat heute einen Beschluss fassen soll. Er findet diese Vorgehensweise nicht richtig und möchte, dass dies der ÖBB mitgeteilt werden soll.

Vzbgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler fragt, ob vor Beginn der Bauarbeiten der Zustand der anliegenden Häuser begutachtet wird.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass die ÖBB vor Beginn geplanter Bauarbeiten immer eine Beweissicherung macht.

Vzbgm. DI Herbert Matzenberger kritisiert ebenfalls die Vorgehensweise der ÖBB und möchte im Antrag festhalten, dass die ÖBB über die Forderungen des Gemeinderates (Verständigung der Anrainer) informiert wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Servitutsvertrag abgeschlossen zwischen der ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

a) Termine

21.04.: Vorsprachetermin bei LH-Stv. Hiesl bezüglich Gemeindestraßenprogramm und Umfahrung, die Gesamtfinanzierung für das Straßensanierungskonzept 2016 muss noch gesichert werden, Dank an Vzbgm. DI Herbert Matzenberger für seine Unterstützung

25.04.: 50 Jahre Schiclub Weyer, Schlosserei Weyer
Akkordeon- und Schlagwergkonzert, Pfarrhof

27.04.: Ortsteilversammlung in Unterlaussa

29.04.: Lebenshilfe Weyer Jahreshauptversammlung

30.04.: Maibaumsetzen in Unterlaussa, Kleinreifling und Weyer

01.05.: Maibaumsetzen in der Waldhütte, beim Ennsmuseum

02.05.: Florianifeier in Kleinreifling, Beginn: 17 Uhr

04.05.: Gebärungsprüfung durch das Land OÖ

Sanierung Fluder, Dauer ca. 2 Wochen, es kann zeitweise zu Verkehrsbehinderungen kommen

05.05.: Bauausschusssitzung, Aufschließung Legat Gründe (Hagenau)

07.05.: Gemeinderatssitzung geplant, Aufschließung Legat Gründe (Hagenau)

11.05.: Besprechung Lawinenwarnkommission mit Bezirkshauptfrau Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger

09.05.: Eröffnung Knappenhaus Unterlaussa, Beginn: 14 Uhr

b) Rotes Kreuz Blutspendeaktion – Rückgang an Blutspendern

Bezirksgeschäftsführer DI Stephan Schönberger vom Roten Kreuz Steyr –Land hat die Gemeinde informiert, dass die Zahl der Blutspenden in Weyer in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist und die heurige Blutspendeaktion am 18. März kein gutes Ergebnis erbracht hat (rund 67 Blutspender, der Durchschnitt liegt bei 80 Spender pro Tag)

Mit DI Schönberger wurde für das nächste Jahr eine große angelegte Blutspendeaktion ausgemacht, in der alle Vereine miteingebunden werden.

c) Verein „Ich bin Du“ - Obmannwechsel

Im Herbst 2014 hat Ing. Manfred Käfer sein Amt als Obmann zurückgelegt. Neuer Obmann vom Verein „Ich bin Du“ ist Herr Ing. Gernot Stangl

d) Flurreinigungsaktion

Danke an alle Teilnehmer der Flurreinigungsaktion und an Fam. Luckerbauer, die ihren Traktor zur Verfügung gestellt haben.

e) Genusswochenmarkt 5. Jahres Jubiläum

Vzbgm. DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass am 9. Mai der Jubiläums-Wochenmarkt zum Thema „Käse & Wein“ stattfindet. Es werden regionale und saisonale Schmankerl angeboten, Weinhändler aus allen Regionen Österreichs präsentieren ihre Jungweine, die Käserei Schlierbach ist vertreten, es gibt eine Modenschau, eine Kinder-Hüpfburg, eine Zaubershow mit Magic Nesti und die Lebenshilfe verkauft ihre Produkte. Für die musikalische Unterhaltung sorgen die WeyrENNSka und Hoch 3.

Vzbgm. DI Herbert Matzenberger lädt alle sehr herzlich zum Besuch des Genusswochenmarktes ein.

f) Land OÖ will Schwimmbäder schließen

GR Karl Haidinger möchte wissen, ob es zur aktuellen Diskussion des Landes nähere Informationen gibt.

Der Vorsitzende sagt, dass das Land OÖ vor Finanzierungszusagen prüft, ob Synergien mit Nachbargemeinden genutzt werden können. Wenn Weyer heuer um die Generalsanierung oder um den Neubau eines Freibades ansuchen würde, dann wäre die Erteilung einer Genehmigung nicht sicher gestellt.

g) Wasserversorgung Hagenau

GR Johann Dietachmayr erkundigt sich, wann der Zusammenschluss mit der Schönthal-Leitung erfolgt.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass mit dem Bau der Ringleitung begonnen werden kann, sobald die Aufschließung der Legat Gründe geklärt ist.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 12.02.2015 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende VerhandlungsschriftEinwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: